Versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentationsrechte deutscher Landstände

von

Andreas Ludolph Jacobi
Königl. Großbrit. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Hofrath und Syndicus der Lüneburgschen Landschaft.

Hannover,
in der Helwingschen Hof-Buchhandlung.
1798.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Erster Abschnitt. Von dem bezweifelten Alter deutscher Landstände.

1. Das Alter einer Staatsverfassung für sich allein, entscheidet nichts über ihren inneren Werth. Es entstehet aber für ihre Güte, aus den sie begleitenden Umständen gerechte Vermuthung.
2. Gesichtspunkt der anzustellenden Untersuchung.
3. Bestimmung des Begrifs von Landständen.
4. Ihre ehemaligen Geschäfte konnten nicht die jetzige Ausdehnung haben.
5. Bey Landes-Angelegenheiten wurden in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen schon in alten Zeiten Mitglieder der Stände zugezogen.

Dieses geschah

6. Bey Uebergabe der Lande an Herzog Otto. 1223.
7. Bey dem Theilungs-Geschäfte von 1260.
8. Bey der brüderlichen Vereinigung der Herzöge Heinrich und Albert. 1286.
9. Bey Stiftung der Regierungs-Gemeinschaft der H. Otto und Albert. 1292.
10. Das Münz-Regal ward an Lüneburgische Landes-Repräsentanten abgetreten. 1293.
11. Bey Ernennung des Prinzen Ludewigs 1355 und des H. Magnus zu Regenten. 1367 wurde die Zuziehung der Stände beobachtet.
12. Herzog Magnus ertheilte den Ständen verbriefte Versicherungen. 1367.

13. Die Vereinigung zwischen den Herzögen Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto ward mit Zuziehung der Stände geschlossen. 1374.

14. Die Stände thaten ohne Aufforderung dem Landesherrn des gemeinen Bestens wegen Vorstellung.

15. Fortsetzung des Beweises von Zuziehung der Stände in Landes-Angelegenheiten, aus dem Jahr 1387.

16. Den allgemeinen Zusagen, wegen Beobachtung der Landesverfassung, folgten spätere Versicherungen über einzelne die Regierungsrechte der Fürsten bestimmende Punkte.

17. Dergleichen enthielt die Urkunde der Herzöge Berend und Heinrich von 1388, wie auch

18. Die Sicherheitsakte der Herzöge Berend und Heinrich von 1392.

19. An vormundschaftlichen Landes-Verwaltungen nahmen die Stände Antheil. Dies geschah,

20. wie Herzog Otto der Einäugige die Regierung niederlegte. 1435. und

21. Herzog Friedrich solche an seine Söhne abtrat. 1487.

22. Die Stände erhielten bestimmte Gewährsmittel für die Erhaltung ihrer Gerechtsame im Jahr 1471.

23. Mitglieder der Stände errichteten unter sich einen besonderen Verein wegen ihrer vormundschaftlichen Regierungs-Verwaltung. 1472.

24. Einwendungen gegen die Beweiskraft der angeführten Thatsachen.

Diese werden widerlegt:

25. Aus der Vorsorge der Stände für Besetzung des fürstlichen Raths und Hofes mit Personen aus ihren Mitteln, und den zahlreichen Versammlungen, wenn Landes-Angelegenheiten verhandelt wurden.

26. Durch die Wahrscheinlichkeit, daß die Zuziehung der Stände bey gewissen Handlungen als ein Recht angesehen worden.

27. Ei-

27. Einem solchen Rechte ist es nicht entgegen, wenn die Landesherrn bey ihrer Berufung die Personen wählen konnten.
28. Ungegründet ist der Vorwurf, daß dergleichen Versammlungen blos aus gefälligem Hofgefolge bestanden, und
29. nur Geldbewilligungen zur Absicht gehabt haben sollten; auch
30. den Ständen, der Gedanke an rechtliche Befugniß sich ohne landesherrliche Berufung zu versammeln, ganz fremd gewesen wäre.
31. Die Fürsten hatten rechtliche Verbindlichkeit, die eingegangenen Verpflichtungen gegen die Stände zu erfüllen.
32. Die Stände waren hierbey unmittelbare Theilnehmer, nicht blos Zeugen, und eben so wenig
33. Garanten oder Schiedsrichter.
34. Sie handelten schon im 14ten Jahrhundert als Repräsentanten des ganzen Landes.
35. Vorzügliche Theilnehmer waren mit die Städte.
36. Beantwortung der gegen das Alter der Lüneburgischen Landstände besonders gerichteten Zweifel, in Hinsicht auf die von den Söhnen Herzogs Heinrich des Löwen vorgenommene Ländertheilung, wie auch
37. wegen der vom Herzog Magnus im Jahr 1367 ausgestellten Urkunde, und
38. der Frede Sate von 1392.
39. Schlußfolge.

Zweyter Abschnitt. Von den bezweifelten Repräsentationsrechten deutscher Landstände.

40. Wichtigkeit der Auflösung der wider die Ständischen Repräsentationsrechte gemachten Zweifel.
41. Begrif von der Repräsentation in Angelegenheiten der Staatsverwaltung überhaupt.
42. Vortheile dieses Begrifs für Regenten.
43. Anwendung des Begrifs auf Landstände.
44. Begrif von Staatsverfassung.

45. Diesem ist es nach Vernunft-Regeln angemessen, daß die bestehende Regierungsform bis zu ihrer Abänderung für gültig erkannt werde.

46. Ein stillschweigendes Anerkenntniß liegt in der Natur der Sache.

47. Die Rechtsbeständigkeit der Staatsverfassung wird dadurch nicht entkräftet, wenn ihre Organisation der Zufall entwickelt oder Willkühr bestimmet haben sollte.

48. Das praktische Völkerrecht und die deutsche Reichsverfassung stimmen mit diesem Grundsatze überein.

49. Der erste Ursprung der Repräsentation deutscher Landstände war nicht rechtswidrig.

50. Schon in alten Zeiten ward damit die Idee einer allgemeinen Landes-Repräsentation, besonders auch in Hinsicht auf Bewilligungen von Abgaben verbunden.

51. Der Grund (titulus) des Repräsentationsrechts bestimmet nicht die Gränzen seiner Anwendbarkeit und Würkungskraft.

52. Prüfung der wider die Repräsentationsrechte deutscher Landstände entlehnten Zweifel, von der Unveräußerlichkeit des Rechts, in Ansehung des persönlichen und dinglichen Eigenthums, von keinem dritten abzuhängen.

53. Und der Einwendung, daß die Abweichung von jenem Grundsatze, die Existenz der Stände untergraben würde, und von Regenten gemißbrauchet werden könnte.

54. Die Anwendbarkeit der Repräsentationsrechte deutscher Landstände, hat in Hinsicht auf ihr Verhältniß zu den Landesherrn, durch die veränderte Lage der deutschen Reichsverfassung nichts verloren.

55. Die Repräsentationsrechte der Stände schließen keine Verbesserungen landschaftlicher Verfassungen aus. Bey denen hierauf gerichteten Wünschen sind aber verschiedene Rücksichten nicht zu vernachlässigen.

56. Pflichten der repräsentirenden Stände bey ihrem Verhalten gegen den Landesherrn und ihre Mitbürger.

Ein-

Einleitung.

Wie die lehrreichste und furchtbarste unter den neueren Weltbegebenheiten, die verschiedenen Ideen über alles das in sehr heterogener Mischung zur Gährung brachte, was an bestehenden Staatsformen der ruhig-nachdenkende Weise mißbilligt und im Stillen zu verbessern sucht, der stolze Egoist laut tadelt, der gekränkte Ehrgeitzige öffentlich verschreiet, der Neuerungssüchtige durch Umwälzung zu vertilgen wünscht, der Blutdürstige und Geldgierige aber mit Mord und Raub auszurotten geneigt ist; da mußte aus sehr natürlichen Ursachen, auch derjenige Theil der Staatsform, den man Landstände nennt, viele gerechte und unbillige, gutgesinnte und übelgemeinte, seichte und gründliche Kritiken erdulden. Sie trift der Haß aller Anhänger von Systemen, die zwischen dem Regenten und Volk keine Mittelmacht gestatten, sowohl derer, welche die ganze Regierungs-Maschine den Fähigkeiten, Gutfinden und Launen eines einzigen unbeschränkten Beherrschers unterwerfen, als auch solcher, die alle Theile der Staatsverwaltung von dem Willen ganzer Nationen, oder gewöhnlicher von dem Interesse, der ihren wandelbaren

Geist leitenden Factionen abhängig machen. Verehrer des mit Kronen gezierten Despotismus, und Anbeter der Volks-Souverainität unter rothen Kappen, sind sich an Feindschaft gegen Landstände völlig gleich, ohnerachtet sonst ihre politischen Grundsätze in so weiter Entfernung von einander stehen. Ohnmöglich konnten sie daher in dem literarischen Streite, der zwar weniger blutig, aber gewiß eben so leidenschaftlich als der unselige Waffen-Krieg zwischen jenen Partheyen geführt wurde, den Anfechtungen weder der einen noch der anderen entgehen.

Viele dieser Produkte können indessen als ephemerische Erscheinungen unbeachtet bleiben. Andere aber verdienen in mehrerer Rücksicht Aufmerksamkeit und Prüfung. Zu den Schriften letzterer Gattung rechne ich mit:

Karl Heinrich Lang, Historische Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände.

und

A. F. H. Poße über das Staats-Eigenthum in den deutschen Reichs-Landen, und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände.

Beyde Abhandlungen können selbst gegen oder über die Absicht der Verfasser hinaus, zur Herabwürdigung des Werths und des Ansehns deutscher Landstände gemißbrauchet werden, und erstere scheint vorsetzlich unmittelbar dahin zu führen.

Einem solchen Zwecke entgegen zu würken, ist aber für jeden Beruf, der die Ueberzeugung hat, daß von allen

allen bislang erfundenen Staatsformen, beschränkte Monarchien, worin die Gesetzgebung und andere wichtige Regierungsrechte, der Prüfung, dem Rathe und der Zustimmung eines gewissen Theils der Landeseinwohner unterworfen sind, am dauerhaftesten allgemeine Wohlfahrt begründen, weil auf deren Sicherheit, die oft sehr verschiedenen persönlichen Eigenschaften und Meinungen der einander folgenden Regenten keinen ganz zerstörenden Einfluß haben, und solche eben so wenig den Erschütterungen ausgesetzet sind, welche fast unausbleiblich in Republikanischen Staaten von Zeit zu Zeit durch innere Streitigkeiten veranlasset werden.

Von jenem Berufe geleitet, unternehme ich es, über einige historische Angaben und Rechtsgrundsätze, welche vorgedachte Schriften enthalten, hier meine Meinung zur Beurtheilung unbefangener Richter auszustellen.

Erster Abschnitt.

Von dem bezweifelten Alter deutscher Landstände.

1.

Das Alter einer Staatsverfassung für sich allein entscheidet gar nichts über ihren inneren Werth. Es können Regierungsformen, deren Einrichtung nur erst vor einigen Stunden vollendet ist, weit vollkommner als andere seyn, die schon Jahrhunderte hindurch bestanden haben. Ueber die Vorzüge des jugendlichen Amerikanischen Senats vor dem bejahrten türkischen Divan, werden nie Zweifel entstehen.

Wenn aber unter einer, schon von Jahrhunderten her, in den wesentlichsten Bestandtheilen immer unverändert gebliebenen Staatsverfassung, sich allgemeiner Wohlstand und Privat-Glückseligkeit blühend erhalten haben; so tritt gerechte Vermuthung für die innere Güte der Verfassung ein. Dennoch zwar können ihre wärmsten Freunde mehrere Vervollkommnung derselben wünschen, weil alle von Menschen gemachte und verwaltete Einrichtungen, nie den höchsten Grad der möglichsten Vollkommenheit erreichen, sondern im Laufe des Wechsels

sels

sels dessen, was auf sie wirket, und worauf sie wieder Einfluß haben, von Zeit zu Zeit neuer Ausbesserungen bedürfen. Allein nach einer gänzlichen Umwandlung der alten Form alsdann zu verlangen, das verräth Frevel oder Unsinn.

2.

Untersuchungen über das Alter vorhandener Staatsformen, sind also nicht ganz unfruchtbar an nützlichen Folgerungen. Auf diese richte ich jedoch gegenwärtig mein Augenmerk nicht. Es ist mir blos darum zu thun, bestrittene historische Wahrheiten aufzuklären.

Für die Verjüngung des ersten Entstehens deutscher Landstände, entlehnt Herr Lang die Beweise aus der Geschichte einzelner Provinzen, und sehr zweckmäßig sind hiezu solche gewählt worden, deren Denkmäler davon am weitesten reichen. Die Geschichte meines Vaterlandes mußte daher nothwendig in die angestellte Prüfung mit hineingezogen werden, und sie ist es auch, woran ich mich lediglich halte, um zu zeigen, daß dessen ständische Verfassung einen weit höheren Ursprung hat, als ihr in obiger Abhandlung eingeräumt wird.

3.

Vergeblich würde indessen hierüber jeder Streit seyn, wenn eigene Cassen und Bediente, zu den wesentlichen Kennzeichen der Landstände gehörten. Alsdann trift der Anfang der ständischen Verfassung in den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern, mit den ersten Zeiten des vorigen Jahrhunderts zusammen.

Schon lange vorher aber übten die noch jetzo daselbst vorhandenen Stände, ihre Repräsentationsrechte durch

Theil-

Theilnahme an den wichtigsten Staatsangelegenheiten aus. Die Geschichte beweiset also, daß dieses ohne Daseyn einer landschaftlichen Casse, und besonderer landschaftlichen Bedienten geschehen kann. Der Begriff von Landständen fasset auch weder erstere noch letztere nothwendig unter sich. Er bestehet, wenn die Verfassung zur Gültigkeit vorzunehmender Handlungen es erfordert, daß bestimmte Personen und Corporationen, bey gewissen Regierungsgeschäften ihren Rath und Einwilligung ertheilen müssen. Und nach diesem Begriffe gab es in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, weit früher Stände, als man landschaftliche Cassen und Bediente hatte.

4.

Ehe jedoch die Beweise hierüber näher entwickelt werden, ist noch die Bemerkung zu machen, daß im 13ten, 14ten, 15ten und selbst im Anfange des 16ten Jahrhunderts, diejenige Ordnung der Dinge bey weitem nicht Statt fand, welche nachher eingetreten, und eben deswegen die Mitwürkung der Stände sich nicht völlig auf gleiche Weise äußern konnte, wie es in der Folge-Zeit geschehen ist.

Es gab damals keine allgemeine Landesgesetze, sondern nur Gewohnheitsrechte, *) keine allgemeine Landes-Polizey, **) keine auf den jetzigen Fuß angeordnete Gerichts-

*) Grupen vom Ursprunge und den Alterthümern der Stadt Hannover. Cap. II. §. XIX. pag. 142.

**) Wie der Rath zu Göttingen im Jahr 1404 auf Verbesserung der Policey des Orts Bedacht nahm, so schrieb er

richtsverwaltungen, keine stehende Heere. Das Kirchen- und Schulwesen war gewissermaßen von den Landesangelegenheiten getrennt, und viele andere öffentliche Anstalten, deren Wohlthätigkeit gegenwärtig jeder gut organisirter Staat genießet, verdanken wir erst neueren Perioden.

Natürlich also ereigneten sich auch nur selten Veranlassungen zu solchen Geschäften, welche mit den Ständen gemeinschaftlich abzumachen waren. *) Länder-Theilungen, Familien-Verträge über die Führung des Regiments, und Vormundschafts-Bestellungen, das waren die wichtigsten, aber auch fast die einzigen Begebenheiten, bey welchen das ganze Land ein Interesse hatte, von denen noch Dokumente aufbehalten sind.

5.

er an die Städte Lüneburg, Braunschweig und Hildesheim, wie sie es bey den öffentlichen Gelagen, sonderlich bey Verlöbnissen und Hochzeiten hielten, und aus dem, was solche mittheilten, machte dann gedachter Rath eine Brautlachts-Ordnung.

Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen 1. Th. S. 99.

*) Große Seltenheit von wichtigen Ausfertigungen in älteren Zeiten, setzet unter anderen, die bey Abdankung des Braunschweigischen Herzogs Göttingischer Linie, **Otto** des Einäugigen im Jahr 1435 getroffene Verfügung voraus, nach welchem das Landesherrliche Siegel unter doppelten Schlössern zu **Ußlar** niedergelegt wurde, zu welchen 4 von der Ritterschaft und 5 von den Städten, die wohl nicht immer beysammen blieben, zwey verschiedene Schlüssel aufbewahren sollten. **Scheidt** vom Adel S. 133.

5.

Aus den ältesten derselben ergiebt sich nun schon, daß die Regenten der Braunschweig-Lüneburgischen Lande dergleichen Handlungen nicht nach eigenem willkührlichen Belieben vorgenommen, sondern entweder den Rath oder die Einwilligung von Mitgliedern der Stände zugezogen, und solches in den angestellten Urkunden ausdrücklich bekannt haben. Machen diese gleich nicht immer besondere Stände namhaft; so bezeugen sie doch, daß die beurkundete Handlung cum consilio fidelium zu Stande gebracht sey, und unter solcher Benennung wollen gründliche Geschichtsforscher, die heutigen Landstände verstehen. *) Diese Meinung hat jedoch keine allgemeine anerkannte Gültigkeit. Vielmehr glauben andere, daß jene Formel blos die geschehene Zuziehung der fürstlichen Geheimenräthe zu erkennen gebe. Der anfangs gedachten Auslegung scheinen aber folgende Gründe großes Uebergewicht zu verleihen.

In so ferne erstlich obiger Ausdruck, besonders auf begüterte Vasallen zu deuten seyn möchte, stimmt es mit dem Sprachgebrauche des longobardischen Lehnrechts überein, daß solche fideles genannt werden. **) Zweytens

*) Orig. Guelf. Part. IV. pag. 10. not. i. Auch Grupen in der Abhandlung von dem Ursprunge und den Alterthümern der Stadt Hannover, führt S. 143 an: Die meliores cives de consilio et scabinagio wurden, wie die fürstlichen Briefe zeugen, mit der Ritterschaft in Consilium Principis, und zu den fürstlichen Handlungen gezogen. Dies soll bereits im 13ten Jahrhundert geschehen seyn.

**) I. F. 1. §. 1. 2. et 4. §. 5.

tens erwähnen zuweilen alte Urkunden ausdrücklich der Zuziehung des Geheimenraths, *) und diese unterscheidende Bezeichnung giebt auch einiges Recht zu vermuthen, daß wo solche nicht gebraucht worden, sondern von dem consilio fidelium die Rede ist, entweder ganz allein, oder wenigstens doch andere Vasallen zugleich damit gemeynt gewesen, welche keine Mitglieder des gewöhnlichen Geheimenraths waren. Drittens werden unter vielen Urkunden fideles zu Zeugen in einer weit größeren Zahl angeführt, als woraus damals der fürstliche Geheimerath zu bestehen pflegte. **) Viertens ist nicht selten den fidelibus sehr viel mehr eingeräumt worden, als sich zu dem Verhältnisse des vom Fürsten abhän-

*) In dem Verein, den die Herzöge Otto und Albert 1292 unter sich errichteten, heißt es bey der Unterschrift der Zeugen: Consiliarii et alii quam plures fide digni. Die in eben dem Jahre der Stadt Northeim vom Herzog Otto ertheilte Versicherung, fügt den Namen der Zeugen hinzu: Consiliarii et milites nostri. Orig. Guelph. Praef. ad. T. IV. pag. 21. Der Ländertheilungs-Vergleich zwischen den Herzögen Albert und Johannes von 1267, erwähnt im Eingange: praesentibus utriusque Consiliariis. Orig. Guelph. l. c. pag. 14. In den Urkunden von 1293, wodurch Herzog Otto dem Lünneburgischen Lande das Münzrecht abtrat, heißt es; habito consilio cum fidelibus consiliariis nostris. Hannoversche Beyträge zum Nutzen und Vergnügen von 1762. S. 912. Die Erbvereinigung zwischen den Herzögen Wilhelm und Magnus von 1369 enthielt: Darover hebben gehorezen, unsers lewen Schwagers Man unde Rath Rathmeyer Chronic. S. 1848.

**) Die im §. allegirte Urkunde macht 19 fideles namhaft, die gegenwärtig gewesen sind.

hängigen Geheimeraths geschickt haben würde. Von der Beschaffenheit war unter anderen, was der Revers, den die Herzöge Otto und Albert im Jahr 1292 der Stadt Münden ausstellten, mit folgenden Worten enthielt: Si vero dissensio inter nos fieret casu, munitiones nostre nos non juvabunt nec nos intromittent, sed cum auxilio et consilio *fidelium nostrorum* concordiam exspectabunt; qua facta nobis obedient et servient pariter sicut ante. *) Ausdrücklich und namentlich wird hingegen der Geheimerath, durch eine gleichzeitige Urkunde vorerwähnter Herzöge zur Führung der Regierungsgeschäfte in ihrer Abwesenheit nachstehendermaßen bevollmächtiget: Decrevimus etiam, quod si copiam nostri habere non potuerint, quicquid super necessitate terre cum nostris fidelibus *consiliariis* placitando terminaverint, ratum servabimus. **) Vorher aber heißt es in eben dieser Urkunde: salubri ac maturo habito consilio amicorum et *fidelium* nostrorum *utriusque terre* nostre. Dem Sinne dieser Urkunden würde es sehr zuwider seyn, wenn consiliarii und fideles hier für gleichbedeutende Worte gelten sollten. Fünftens verdient auch darauf Rücksicht genommen zu werden, daß obige Formel fast nie in solchen Urkunden fehlt, die allgemeine Landesangelegenheiten betreffen, selten aber in anderen gefunden wird, welche über Handlungen, die nur einzelne Corporationen oder Unterthanen angingen, ausgefertiget sind. Diese letzteren erwähnen gewöhniglich blos einer Mitwissenschaft oder Fürbitte. Ganz ohne Ursache dürfte nun doch wohl ein so merk-

*) Orig. Guelph. l. c. pag. 22.

**) Ib. pag. 21.

merkwürdiger, nach den verhandelten Gegenständen sich richtender Unterschied nicht in solcher Gleichförmigkeit beobachtet seyn. Weit natürlicher ist die Vermuthung, daß bey allen solchen Handlungen, wo der Rath der fidelium zugezogen worden, dieser wesentlich nothwendig gewesen; und das setzet immer zwischen ihnen und dem Regenten ein Verhältniß voraus, welches hinreichend seyn würde, zu bestätigen, was vorhin behauptet worden: daß die Regenten in entfernten Vorzeiten, keine von ihrer alleinigen Willkühr und beliebigen Entschliessung völlig abhängige Regierungsrechte gehabt haben, sollte das Verhältniß der fidelium gegen sie auch nur dem gleich gekommen seyn, worin nach der brittischen Konstitution der König von England zu seinen Ministern stehet.

6.

Nach den eben ausgeführten Beweisgründen, wäre es dann von einer Zuziehung der Stände auszudeuten, wenn in der Urkunde, wodurch Henricus Palatinus dem rechtmäßigen Erben Herzog Otto die Braunschweig-Lüneburgischen Lande im Jahr 1223 abtrat, jener erklärte, es sey

communicato fidelium consilio geschehen. *)

Er befahl auch nicht als unumschränkter Herr, sondern er bat die Ritterschaft, Bürger und Landbewohner, **) daß sie dem Herzog Otto getreu seyn möchten.

7.

*) Origines Guelf. Part. IV. Prob. pag. 98.

**) Ruricolae, hierunter sind nicht die ehemaligen Leibeigenen, welche jetzo ihre Höfe meyerrechtlich besitzen, sondern die freyen unadelichen Eigenthümer zu verstehen, die noch jetzo in der Grafschaft Hoya als ein besonderer Stand ihre eigene Repräsentanten haben.

7.

Der zwischen den Herzögen Albert und Johannes, 1260 errichtete Ländertheilungs-Receß, gedenket zwar nur der Gegenwart der beyderseitigen Räthe, welche freylich damals immer aus Mitgliedern der Stände genommen wurden. *)

Allein die Urkunde, wodurch ihr Bruder Conrad auf die Erbfolge Verzicht zu thun versprach, zeigt ganz klar, daß die Zuziehung der Ritterschaft und Städte bey gedachtem Theilungsgeschäfte für erforderlich geachtet worden. **) Von der früheren Theilungsurkunde aus dem Jahre 1203, wird unten noch besonders gehandelt werden.

8.

Auch die brüderliche Vereinigung, welche die Herzöge Heinrich und Albert 1286 unter einander errichteten, wurde nach der im §. 5. vertheidigten Meinung mit ständischem Rath geschlossen, ***) und waren außer ver-

*) Consiliarii ex eo aevo non pro mero Principis arbitrio, sed ex ipso ordinum provincialium coetu legebantur. Praef. ad Orig. Guelf. Tom. IV. §. 10. pag. 24.

**) Herzog Conrad bedinget sich in obgedachter Urkunde verschiedenes, und verspricht alsdann ferner: His peractis nos coram nostris pheodalibus ministeralibus et burgensibus haereditatem nostram resignabimus universam a fratribus nostris suorumque haeredibus possidendam. Praef. ad Orig. Guelf. Part. IV. pag. 18. Der Prälatur wird zwar hier nicht besonders gedacht. Allein es fehlt aus damaligen Zeiten auch nicht an anderen Beyspielen, wo solche mit von der Ritterschaft repräsentirt worden ist.

***) Der Eingang des Vereins besagt: *de fidelium nostrorum*

verschiedenen Mitgliedern der Ritterschaft, vier Bürger bey der Vollziehung mit gegenwärtig.

9.

Einer gleichen Berathung gedenkt der Verein von 1292, welchen die Herzöge Otto und Albert wegen der gemeinschaftlich zu führenden Regierung mit einander schlossen, *) und in dem der Stadt Münden hierüber besonders ertheilten Dokumente, wird es dem ständischen Rathe und Aushülfe anheim gestellt, wenn Zwist unter den Herzögen entstehen sollte. **)

10.

Noch weit merkwürdiger als die bisher berührten Begebenheiten, in Hinsicht auf ganz unverwerfliche Beweiskraft für das Alterthum einer ständischen Repräsentation in den Braunschweig-Lüneburgischen Staaten, ist ferner der von Herzog Otto II. im Jahr 1293 geschehene Verkauf des Münzrechts an sämmtliche Stände des Fürstenthums und besonders die Stadt Lüneburg. Jedes Haus dieser Provinz, woraus ein Pflug oder Hake gezogen wurde, mußte einen Beytrag zur Kaufsumme leisten, die Städte erlegten aber für sich besondere Gurten. Die ganze Beschaffenheit dieser Handlung brachte es mit sich, daß solche nur durch Repräsentanten Namens des gesammten Landes berichtiget

 werden

rum consilio vota nostra composuimus, sub hac forma l. c. Orig. Guelf. l. c. pag. 19.

*) Auch dieser Verein bedienet sich der Worte: maturo habito consilio amicorum et *fidelium* nostrorum utriusque terrae nostrae. Orig. Guelf. l. c. pag. 20.

**) Orig. Guelf. l. c. pag. 21.

werden konnte. Vier Mitglieder der Ritterschaft, und vier Bürger aus der Stadt Lüneburg nahmen über den geschehenen Verkauf den Handschlag des Herzogs an. Die Aufsicht über das Münzwesen ward der Landschaft völlig untergeben, und sollte dieselbe eine gleiche Zahl von Rittern und Lüneburgischen Rathsherrn führen. Ein Merkmal dieser Aufsicht erhielt sich noch sehr lange dadurch, daß beym Kloster St. Michaelis in Lüneburg, welches den ersten Platz unter den Landständen einnimmt, die Schlüssel zu der Wahrbüchse des Niedersächsischen Kreises verwahret wurden, worin man die neuen Münzsorten aufbehielt. *)

11.

Mit den vorangeführten Beyspielen scheint es aber nicht überein zu kommen, wenn die Urkunde von 1355, wodurch Herzog Wilhelm den Prinzen Ludewig zum Regierungs-Nachfolger ernannte, keiner Befragung der Stände erwähnt. Andere gleichzeitige Dokumente setzen es hingegen ganz außer Zweifel, daß die Stände bey der Sache nicht übergangen worden sind. Ludewig selbst gab den Ständen eine Versicherung wegen Beobachtung der Rechte aller Landeseinwohner. **) Und bey Anordnung des vormundschaftlichen Senats, welcher bis zum 30ten Jahre des Prinzen Ludewigs die

*) Eine sehr unterrichtende Abhandlung über den Gegenstand von dem Hrn. Rath Gebhardi, nebst dem Abdruck der davon vorhandenen Urkunde nach dem Originale, enthalten die Hannoverischen Beyträge zum Nutzen und Vergnügen von 1762. S. 898. u. s. f.

**) Lüneburgische Landtags-Abschiede, herausgegeben von Jacobi 1. Th. S. 1.

die Regierung führen helfen sollte, wurden hiezu blos Mitglieder aus den Ständen ernannt, nämlich 8 von der Prälatur und der Ritterschaft, und 5 Magistrats-Personen der Städte **Lüneburg**, **Hannover** und **Uelzen**. Ohne deren Volbord (Einwilligungen) sollte nichts vorgenommen werden, auch war ihnen die Befugniß bestimmt den Nachfolger zu ernennen, wenn ein Mitglied des Senats versterben würde. *)

Als alles dieses wegen früheren Absterbens des Prinzen **Ludewigs** nicht zur Anwendung kam, und **Wilhelm** darauf dem Herzog **Magnus** die Regierung zu hinterlassen wünschte; so meldete er in dem an die Stadt **Lüneburg** abgelassenen Schreiben, wodurch er solche nicht mit Befehlen, sondern mit Bitten zu bewegen suchte, dem Herzog **Magnus** Huldigung zu leisten, daß er

na Radhe user truwen Man solchen zum Herrn der Herrschaft **Lüneburg** erwählt habe. **)

12.

Und Herzog Magnus, um sich der künftigen Regierung der lüneburgischen Lande zu versichern, ertheilte der Prälatur, der Ritterschaft und den Städten am Tage aller Heiligen 1367 eine besondere Urkunde, ***) wegen verschiedener ihnen zu haltenden Verpflichtungen, worin die Unzertrennbarkeit des Landes, die Erbfolge der Regenten nach der Erstgeburt, und das Wahlrecht eines anderen Regenten, wenn der erstgebohrne sich nicht dazu schicken sollte, festgesetzet wurde.

*) Orig. Guelf. l. c. pag. 26. not. 9.

**) Orig. Guelf. l. c. pag. 33.

***) Lüneburgische Landtags-Abschiede. S. 6.

13.

Nach eben den Regeln, welche in obigen Fällen beobachtet worden, richteten sich auch die Herzoge Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto, wie sie 1374 über die Untheilbarkeit, und daß der Erstgebohrne jedesmal die Regierung führen sollte, Verabredung trafen. In dem deshalb abgefaßten Recesse heist es:

hebben wy med Rade und Vulbort unser lyven Vrouwen und Muder Vrouwen Katherinen, und all unser lyven Mann und Borgherr, all unser Stede, unser Herscop tu Brunschwig, uns genzliken vereynet ꝛc.

Es ward dabey festgesetzet, daß nichts ohne Volbord der Brüder, der Mannschaft und Städte veräußert werden sollte.

Sie gelobten solches nicht blos unter einander, sondern auch ausdrücklich, der Mannschaft und den Städten. *)

14.

Von dem Rechte der Stände, ohne alle Aufforderung des gemeinen Bestens wegen dem Landesherrn Vorstellung zu thun, ward gleichfalls schon in sehr alten Zeiten Gebrauch gemacht. Ein Beyspiel dieser Art giebt das an die Herzoge Friedrich und Heinrich abgelassene Ermahnungsschreiben, wie diese den mit Herzog Wenceslau wegen des landverderblichen Successionsstreits gemachten Frieden brechen wollten. Die Grafen von Wunstorf und Hallermund, nebst mehr als hundert Edelleuten und den Abgeordneten der Städte Lüneburg, Han=

*) Rethmeier Braunschweig = Lüneburgische Chronik S. 661 und 662.

Hannover und Ueltzen, hatten solches unterzeichnet, und von Neustadt aus einen Boten damit abgefertiget, der hierauf Antwort zurückbringen sollte. *)

15.

Die in trüber Regel loser Zeiten aufrecht erhaltene Befugnisse der Stände, blieben auch nach hergestellter, zunehmender allgemeineren inneren Ruhe geachtet.

So wurden bey dem Vertrage, welchen die Sächsischen, Lüneburgischen und Braunschweigischen Herzöge im Jahr 1387 zu Lüneburg unter sich errichteten, Mitglieder der Prälatur, der Ritterschaft und der Städte zugezogen, und ihrem Rathe überließ es der Art. 17. jenes Vertrages, welches von den beyden Schlössern, Rethen oder Meinersen, der Herzog Heinrich, für sich sollte einlösen können. **)

16.

Allgemeine Zusagen über die Beobachtung, dessen was Landesverfassung mit sich brachte, blieben hinreichend, so lange einzeln keine Gerechtsame verletzet wurden, der Gebrauch der Selbsthülfe noch üblich war, und nicht etwa gewisse specielle Anordnungen, einer besonde-

 ren

*) Scheidt vom Adel. S. 135-137. Das hier angeführte Schreiben, soll nach einem beym Lüneburgischen Magistrat darüber aufgenommenen Protokolle, im Jahr 1385 abgelassen seyn. Scheidt Index chronologicus ad Mant. Documentorum.

**) Orig. Guelf. Praef. ad Part. IV. not. e. pag. 54 et 55. Ok mag Hertoge Hinrick inlözen *Rethen* edder *Megnersen*, welker der zwier Slote eme Hertoge *Wentzlau* aen gan, na Rade Praelaten, Manschop und Stede.

ren Bestimmung bedurften. Wie aber nach und nach Eingriffe in dieses oder jenes Recht geschahen, und man darauf Bedacht nahm, keinem mehr die Ausübung der Selbsthülfe gegen unbefugte Anmaßungen zu gestatten, da trat der Zeitpunkt ein, wo dafür gesorgt werden mußte, durch andere Sicherheitsmittel neuen Schmählerungen der Rechte aller und jedes einzelnen vorzubeugen. Hiezu wählten die Stände zwischen sich und dem Landesherrn schriftliche Verträge, worin sie entweder wechselseitig einander Rechte und Pflichten vergewisserten, oder dieses nur von einem Theile geschah.

17.

Von letzterer Art war die Urkunde, welche die Herzöge Berend und Heinrich im Jahr 1388 vollzogen,*) wie mit Absterben des Herzogs Wentzelau die sächsische Herrschaft im Lüneburgischen wieder zu Ende gieng, und jene Herzöge solche durch Vergleich mit ihrem Bruder erhielten.

Sie machten sich darin anheischig:

Ok schölle wy und willet alle privilegia Handfestungen und Brevn nach ehrer uthwiesung alse da beschreven stath, unde de Herschop tho Lüneborg anröhret — tuerliken undt unverbraken holden und nenerley wyse verbreken edder verbreken laten.

Ein gleiches Versprechen ertheilten sie den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten, in Ansehung ihrer besonderen Privilegien, Briefe und Freyheiten. Man machte also einen deutlichen Unterschied, zwischen den Rechten und Privilegien, welche das ganze Land angin-

*) Lüneburgische Landtags-Abschiede 1. Th. S. 18.

gingen, und denen, welche einzelne Stände betrafen, man bestätigte schon vorhandene schriftliche Urkunden, welche über erstern ausgestellet worden.

Mit diesen und anderen Zusagen, wurden zwey sehr wesentliche, für Land und Stände äußerst wichtige, dem Streben nach Willkühr aber ungemein hinderliche Beschränkungen der Regierungsrechte verbunden. Es sollten keine neue Burgen, Schlösser oder Festungen ohne Rath und Einwilligung der Ritterschaft und der Städte angelegt, auch in den fürstlichen Rath nur solche Mitglieder der Lüneburgischen Ritterschaft, und andere dem Lande und den Städten nützliche Männer angenommen werden, welche der Rath der Städte Lüneburg und Hannover dazu vorschlagen würden.

Die Festhaltung alles dessen ward nicht nur in Gegenwart vieler Mitglieder der Prälatur, der Ritterschaft und der Städte durch einen körperlichen Eid angelobt, sondern es wurden auch die Erben und Nachkommen, welchen demnächst die Regierung in der Herrschaft Lüneburg anfallen würde, ausdrücklich verpflichtet eben das zu verbriefen und zu beschwören, und bis dieses geschehen sollte, ihnen keine Huldigung geleistet werden.

18.

Eine größere Ausdehnung in Hinsicht auf mehrere namhaft gemachte Gerechtsame der Besitzungen einzelner Stände, hatte die der Landschaft am 21ten September 1392 von vorgenannten Herzögen ertheilte Sicherheits-Akte, *) welche für sich ohne alle Gemeinschaft mit der an eben dem Tage vollzogenen Friede-Sate bestehet.

 Auch

*) Lüneb. L. A. 1. Th. S. 45.

Auch die Erfüllung des Inhalts dieser Akte, ward in Gegenwart von Mitgliedern der Stände feyerlich beschworen.

19.

Die auf solche und ähnliche Weise beurkundeten Verpflichtungen der Landesherrn gegen das Land und die Stände, konnten am leichtesten für aufgelöset geachtet werden, und in Gefahr der Verletzung gerathen, wenn die persönliche Verhaftung dessen aufhörte, der sie beschworen hatte, und keiner nachfolgte, dem die Huldigung so lange vorenthalten wurde, bis er endlich versprochen hatte, den Fundamental Gesetzen gemäß die Regierung zu führen.

Nothwendig mußte daher den Ständen sehr daran gelegen seyn, in allen Fällen, wo wegen Minderjährigkeit des Fürsten, oder aus anderen Ursachen eine fremde Verwaltung zu bestellen war, daß dieses immer mit ihrer Zustimmung geschah, und die Vormundschaft aus ihren Mitteln erwählt wurde.

20.

Hiernach richtete sich dann auch Herzog Otto der Einäugige, als er im Jahr 1435 Alters und Schwachheits wegen die Regierung der Göttingischen Lande niederlegen wollte. Er ordnete besondere Regenten aus der Ritterschaft und Städten an, und erklärte in der hierüber ausgestellten Urkunde, *) daß solches auf Vereinbarung mit der Landschaft geschehen sey, durch folgende Worte:

wy

*) Scheidt vom Adel. S. 129 bis 133.

wy bekennen dat wy — myt unſer ehrbaren Reden, *mannſchopp* und *Steden* myt guden vorbedacten mode *overkomen vordraghen* und *eyn* gewohrden ſyn, in naghe ſcrevener wyſe &c.

Räthe, Ritterſchaft und Städte ſollten mit ſeinem Wiſſen einen Landvoigt erwählen und ſetzen, auch einer von der Ritterſchaft, und fünfe von den Städten erwählen und ſetzen, die mit dem Landvoigt die Regierung führten.

Wegen der Lehne behielt ſich zwar der Herzog die Freyheit ihrer Vergebung vor, doch wollte er dieſe nur nach Rath und Einwilligung der Räthe, Ritterſchaft und Städte, oder derer, welche ſie zur Regierung ernennen würden, ausüben.

Ohne deren Rath und Einwilligung ſollte auch kein Schloß, Land, Leute, Erbgeld, Zinſe, Gut oder Aufkommen, verſchrieben oder verpfändet werden; und nur unter gleichem Vorbehalt wollte ſich der Herzog des Siegels bedienen.

21.

Mit dem eben angeführten Beyſpiele, kömmt ein anderer Vorfall vom Jahr 1457 ſehr genau überein, der die Abtretung der Regierung des Herzogs **Friedrich** des **Frommen** an ſeine Söhne **Berend** und **Otto** betraf. Dieſe Regierungs-Veränderung ward mit Rath und Einwilligung von Mitgliedern der Prälatur, Ritterſchaft und Städte vorgenommen, welche für die Erfüllung deſſen Gewähr leiſteten, was die Söhne dem Vater in der über jene Handlung ausgefertigten Urkunde zugeſagt hatten. *)

*) Lüneb. Landtags-Abſchiede 1. Th. S. 58 bis 69.

22.

Ueber die damals schon nicht mehr blos auf Herkommen und dem natürlichen Verhältnisse der Stände zu dem Regenten beruhenden, sondern durch Handschriften und Eide befestigte Gerechtsame der Landschaft giebt ferner noch sehr wichtige Erläuterungen, die Versicherung, welche Herzog Friedrich der Landschaft am Dienstage vor Anthony 1471 ertheilte, wie er nach Absterben seiner vorgenannten beyden Söhne die Regierung wieder antrat.

Hierin ward den Ständen zugestanden, daß sie sich an Erneurung, der von den vorhergehenden Landesherrn herrührenden Verbriefungen nicht sollten versäumen können, und damit wurde der Erlöschung ihrer Rechte durch Nichtgebrauch sehr heilsam vorgebeuget.

Ein noch kräftigeres Mittel solche zu beschützen, sanctionirte aber zugleich, der von so landesväterlicher Vorsorge für künftige Zeiten beseelte Herzog in folgenden zwey merkwürdigen Artikeln.

7) Wehre aber da Gott vor sy, dat de vorgeröreden unse Prälaten, Männe, unde Stäte sämbtliken effte jemandt von ehner besündere, von uns unsen Erven efte Nakömelingen boven Recht und Redelike thosage beschweret worden: So heten und erlöwen wy Een mit Uhrkundt desses Breves dat se sick sambt efte besundere, schollen und mögen upholden, und jegen uns unse Erven und Nakömelinge Erwehren, so lange dat man de edder den tho Rechte stadete, undt tho Andtworth lathe kamen ahne jenige wite effte insage.

8) Aver

8) Aver der vorgerorden unse leven getruven, und undersaten en schollen noch en wollen, denen darmede von uns edder unsen Erven und Nakömelingen, wan so dahnes bygelegt wäre nicht gescheiden, sünder uns undt ehne denn vort und allicke woll mit Loffter undt Eyden verpflichtet wesen undt uns unde se getruliken meynen in allen Saken, wenn uns, unsen Erven und Nakömelingen, det tho donde were. *)

23.

In eben dem Zeitpunkte, wo die Gerechtsame der Lüneburgischen Landschaft eine solche Festigkeit erlangten, äußerte sich auch noch ihre Ausübung bey einer Begebenheit, welche über den Umfang derselben sehr aufklärendes Licht verbreitet.

Herzog **Otto** hatte auf den Fall des Absterbens aus Mitteln der Prälatur, der Ritterschaft und des Magistrats zu **Lüneburg** eine Vormundschaft angeordnet, welche Land und Leuten während der Minderjährigkeit seines Sohns **Heinrich** vorstehen sollten. Herzog **Friedrich** bestätigte solche Vormundschaft, wie er zum zweytenmale die Regierung übernahm, und nachdem dieses geschehen, errichteten die ernannten Vormünder im Jahr 1472 einen Verein **) unter sich, wie sie die Regierung führen wollten, ohne also von dem lebenden Regenten hiezu Vorschriften sich geben zu lassen, und bestimmten aus eigener Autorität, ehe noch einmal der Fall der Vormundschaft eingetreten war, wie es in den wichtigsten Landes-Angelegenheiten, als wegen Fehden, der

*) Lüneb. Landtags-Abschiede 1. Th. S. 73 und 74.

**) Lüneb. Landtags-Abschiede 1. Th. S. 76.

der Dauer der Vormundschaft, und der Annahme eines neuen Regenten gehalten werden sollte. Drey Aebte, drey Pröbste, zwölf Mitglieder der Ritterschaft, und drey Bürgermeister der Stadt Lüneburg schlossen solchen Verein, und läßt sich wohl nicht vermuthen, daß eine so ansehnliche Versammlung und ihre Beschlüsse dem regierenden Herzog verborgen geblieben seyn sollten. Denn obgleich derselbe damals schon kränklich und schwach war, so endigte er doch sein Leben und Regierung erst 1478, und machte noch ein Testament, welches fünf Jahre später als obiger Verein verfertiget wurde.

24.

Vorangeführte Thatsachen gnügen aber denen nicht, welche den ersten Ursprung deutscher landständischer Verfassung bis zum funfzehnten Jahrhundert verjüngen, und solchen aus Geldbewilligungen herleiten. Um nun die Einwürfe zu prüfen, welche der Beweiskraft, der in obgedachten Urkunden enthaltenen Vorgänge entgegengesetzet werden, will ich sie in eben der Folge hier aufstellen, wie sie in der angezogenen Langschen Abhandlung vorkommen.

„Die Güterbesitzer aus den älteren Zeiten hielten „die Ehre an Hof des Landesherrn berufen zu werden „für kein Recht, sondern vielmehr für eine drückende „Last. Man würde den, der sich beschweret hätte, nicht „zur Versammlung berufen zu seyn, für einen großen „Thoren gehalten haben. Die Absicht der Berufung „hiezu war keine andere, als Geld bewilliget zu erhalten. „Der Gedanke an eine rechtliche Befugniß sich ohne aus„drückliches Verlangen, ohne feyerliche Erlaubniß des „Landesherrn aus eigener Bewegung zu versammlen,

„war

„war den Gutsbesitzern ganz fremd. Es kahmen immer „nur persönliche Anliegen des Fürsten vor, allgemeine „Landessachen aber nur in sofern, als sie zunächst Bezug „auf das fürstliche Interesse hatten. In der Willkühr „des Landesherrn stand es, wie viele und welche er be„rufen wollte. Ohne Abwesende oder Geringere reprä„sentiren, oder in fremde Beutel votiren zu wollen, be„willigte jeder nur aus seinem Eigenthum."

„Der Landesherr hatte keine Verpflichtung den „Rath der Stände zu vernehmen und zu befolgen. In „vielen Fällen, wo es scheint, daß die Gutsbesitzer oder „andere Personen mit gerathen und mit verwilliget ha„ben, waren solche nichts als bloße Zeugen, Bürgen, „Garanten, vergleichsmäßige Schiedsrichter. Weil „die Landstände nur von wegen ihres besitzenden Landei„genthums erschienen, und die Abgaben nur aus ihrem „Eigenthum bewilligten; so konnten sie sich als Reprä„sentanten des Landes betragen. Es kann kein Landtag „genannt werden, auf dem nicht die Städte, und zwar „als die vorzüglichste handelnde Personen erscheinen. In „Niedersachsen kamen aber die Städte erst nach dem „Sturze Heinrichs des Löwen auf." *)

25.

War ehemals die Berufung an das fürstliche Hoflager mit drückenden Lasten verknüpft, so gereicht es dem Pa-

*) Da es nicht zum Zwecke dieser Abhandlung gehört, die Meinung weitläuftig zu widerlegen, daß erst nach Heinrichs des Löwen Sturze die Städte in Niedersachsen aufgekommen wären, so beziehe ich mich hier blos auf

Patriotismus der Stände zu desto mehr Ehre, wenn sie nicht mit Gleichgültigkeit ihren Fürsten dem Umgange und der Berathung eines jeden, den er selbst dazu ausersah, überließen, sondern dafür sorgten, daß hiezu keine andere als Personen aus ihren Mitteln gebraucht werden sollten.

Beweise davon, daß man sich hierum schon im vierzehnten Jahrhunderte bewarb, bietet die Geschichte der Braunschweig-Lüneburgischen Lande mehrere dar.

Der vormundschaftliche Senat, welchen der Herzog **Wilhelm** bis zum 30. Lebensjahre des zur Regierung bestimmten Prinzen **Ludewigs** anordnete, und mit einem Prälaten, sieben Mitgliedern der Ritterschaft, und fünf Magistrats-Personen der Städte **Lüneburg**, **Hannover** und **Uelzen** besetzen wollten, verpflichtete sich auf eigene Kosten mit gewafneter Mannschaft dem künftigen Herzoge überall zu folgen. *)

Von Herzog **Magnus** ließen sich Prälatur, Ritterschaft und Städte im Jahr 1367 auf den Fall, daß er zur Regierung gelangte, versprechen:

Diejenigen, welche der Herzog **Wilhelm** in seinem Rath hätte zu behalten, auch die Drosten, Marschälle,

auf die Note zum 31. §., um Materialien für eine solche Widerlegung nachzuweisen. Außerdem aber bemerke ich noch, daß in dem Lüneburgischen Stadtrechte von 1247 der Herzog anerkannte, der Ort habe a prima fundatione bessere Vorrechte besessen. Diese erste Stiftung muß aber sehr weit hinauf reichen, da Lüneburg schon unter Kaiser Otto II. einen kaiserlichen Zoll hatte, und unter Otto II. eine herzogliche Münzstadt war.

*) Orig. Guelf. l. c. pag. 27. not. q.

schälle, Schenken und Kämmerere bey ihren Aemtern zu lassen. *)

Wegen der letztgedachten Hofbeamte ertheilten die Herzöge **Wentzelau**, **Albrecht**, **Friedrich** und **Bernhardt** in der Bestätigung der Landesrechte vom Jahr 1373 ein gleiches Versprechen. **)

In Ansehung der Besetzung des Raths gingen die Herzöge **Berend** und **Heinrich** im Jahr 1388 die Verbindlichkeit ein, solche auf Rath und Anweisung des Raths zu **Lüneburg** und **Hannover** aus der Ritterschaft des Fürstenthums **Lüneburg**, und anderen Leuten zu nehmen, die dem Lande und den Städten nützlich wären. ***)

Daß die Fürsten sich an solche bestimmte Regeln bey der Wahl ihrer Rathgeber und Hofbeamten ohne Andringen der Stände hätten sollen binden lassen, und es diesen zum Misfallen gereichet haben würde, wenn ihnen vor anderen dergleichen Stellen zugesichert wurden, das widerstreitet jeder gegründeten Vermuthung.

War es eigener freyer Wille der Fürsten, Mitglieder der Stände, im Rath und Dienst zu haben, was bedurfte es dann hierüber feyerlicher Zusagen? Und stimmten mit diesen die Wünsche der Stände nicht überein, sollten dann wohl die zahlreichen Versammlungen, worin die angeführten Urkunden vollzogen wurden, solche angenommen und so sorgfältig verwahrt haben, daß die Originale davon in die Hände der vierhundert Jahre später

*) Läneb. Landt. A. 1. Th. S. 10.

**) Läneb. Landt. A. 1. Th. S. 14.

***) Läneb. Landt. A. 1. Th. S. 19.

ter lebenden Nachkommen hätten überliefert werden können?

Mit eben der Gewißheit wie vielmehr aus obigen Vorgängen gefolgert werden darf, daß die Theilnahme an Lenkung der Landes-Angelegenheiten den Ständen gar nicht gleichgültig gewesen, zeiget dieses auch die Gegenwart der vielen von ihnen, welche bey Unterzeichnung jener Urkunden anwesend waren.

Die zweyte derselben macht fünf Prälaten, eilfe von der Ritterschaft und vier Magistrats-Personen der Städte Lüneburg und Hannover als Anwesende mit dem Zusatze namhaft, daß noch viele andere gute Leute sich gegenwärtig befunden.

Unter einem ähnlichen Zusatze werden in der dritten Urkunde ein Mitglied der Prälatur, zwölfe von der Ritterschaft, und fünf Personen aus dem Rathe zu Lüneburg und Hannover als Anwesende aufgeführt.

Die vierte Urkunde enthält die Namen von drey gegenwärtigen Prälaten, und Zehnen von der Ritterschaft, wobey angemerket stehet:

undt veele unser Männe, Rathmanne und Borger unser Stede.

Die Versammlungen waren also damals so zahlreich, daß nur ein Theil der Anwesenden in den Urkunden namhaft gemacht wurde, welches man nicht bey solchen Handlungen findet, die nur auf das Privat-Interesse einzelner Gemeinen oder Personen Beziehung hatten.

26.

Ob in jenen fernen Zeiten, aus welchen sich Spuren davon finden, daß der Prälatur, der Ritterschaft und den Städten sehr daran gelegen gewesen, den Regenten im Rathe und am Hofe mit Personen aus ihren Mitteln umgeben zu wissen, schon der Begriff des Rechts, in wichtigen Landes-Angelegenheiten berufen zu werden, Statt gefunden habe, darüber möchte wohl keine bis zur höchsten Evidenz hinanreichende Aufklärung zu erhalten seyn. Allein bey dem, was vor so vielen Jahrhunderten geschehen ist, gelten auch über die verborgen gebliebenen Bewegungsgründe und Triebfedern, Vermuthungen, welche in dem sichtbaren Zusammenhange des verhandelten ungesucht am Tage liegen. Diese nun scheinen mir es völlig unzweifelhaft zu machen, daß schon damals ein solches Recht anerkannt worden.

Hatten gar keine Landes-Einwohner das Recht, eine Berufung von den Fürsten in gewissen Angelegenheiten zu verlangen; so waren die Herzöge, welche die Lüneburgischen Länder nicht in der Eigenschaft von kaiserlichen Statthaltern, sondern Anfangs als ein freyes Allodium, und hernach als ein aufgetragenes Lehn besaßen, ganz unbeschränkte Regenten. Eine solche unabhängige Fürstenmacht widerspricht aber eben so sehr Altdeutschem Geiste und Sitten, als es eine Selbstverleugnung einziger Art, voraussetzet, wovon in der Geschichte älterer Jahrhunderte wohl nirgend ihres gleichen anzutreffen seyn möchte, *) daß Regenten ihrem Willen ohne alle

*) Den neueren, an beyspiellosen Begebenheiten so reichen Zeiten war es vorbehalten, daß der weise Carl Wilhelm zu

Verbindlichkeit und Aufforderung an solchen Versprechungen fesseln, wie die angeführten Dokumente in sich fassen, sie in feyerlichen Versammlungen vieler Unterthanen ablegen, und durch die heiligste religiöse Zusage unwiderruflich machen. Der Großmuth der Sterblichen wird es nicht soleicht mit solcher Kraft den allgemeinen Trieb des Strebens nach Freyheit der Handlungen zu unterdrücken, daß man glauben dürfte, nur auf ihre Eingebungen allein hätten Fürsten die Gelegenheit hervorgesucht, sich ihrer unbeschränkten Herrschaft zu entäußern, und ohne alle Schuldigkeit Unterthanen zusammen-

zu Braunschweig aus den edelsten Bewegungsgründen sich selbst die Freiheit benahm, seine Domainen nach Gefallen mit Schulden zu belasten, um jeden Regierungs-Nachfolger zu nöthigen, von der Seite wenigstens die Pflichten eines guten Landesvaters erfüllen zu müssen. Einen Beynamen, der dieser Handlung würdig wäre, hat man noch nicht gefunden, weil sie an sich zu fremdartig ist und zu viel Eigenthümliches hat, als daß sie mit anderen verglichen werden könnte. Unauslöschlich aber wird sie unter den schönsten Thaten, womit die Namen der größesten Fürsten in der Geschichte prangen, hervorglänzen: ihr Glanz wird nicht blenden, sondern jedes Herz, was Menschen Glück schätzet, zur Dankbarkeit erwärmen.

Die durch Antrieb des unvergeßlichen Herzogs Eberhard des Aelteren veranlaßte Entstehung der Landstände im Würtembergischen, deren Geschichte Spittler so würdig verewiget hat, (Göttingisches historisches Magazin 1. B. 1. St. S. 54.) zielte ursprünglich doch wohl mehr auf das Beste des herzoglichen Hauses, als der von ihm regierten Lande, so wohlthätig sie auch diesem nothwendig von selbst werden mußte.

menberufen, um sich den Ansprüchen derselben auf Bestimmung gewisser Regierungs-Regeln preis zu geben.

27.

Das Daseyn des Rechts der Prälatur, der Ritterschaft und Städte, bey den wichtigsten Landes-Angelegenheiten zugezogen zu werden, verliert aber dadurch nichts an seiner Wahrscheinlichkeit, wenn gleich es von dem Regenten abhing, welche, und wie viele aus ihren Mitteln er zu den abzuhandelnden Berathschlagungen einladen wollte. Es ist doch immer etwas ganz verschiedenes ohne allen Beytritt anderer Beschlüsse nehmen und ausführen zu dürfen, oder wenigstens den Rath und die Einstimmung einiger von denen nöthig zu haben, die überhaupt berechtiget sind, gewisse Landes-Angelegenheiten leiten zu helfen, und den Handlungen der Regenten, Gültigkeit zu verschaffen. Dabey kann doch wohl auch die stets beobachtete Gleichförmigkeit, womit allemal aus jedem der drey genannten Stände, welche zu den vorzunehmenden Geschäften berufen wurden, weder dem Zufalle, noch einer maschinenmäßigen Uebereinstimmung derer beygemessen werden, welche die ungleichzeitigen Einladungen besorgten. Weit natürlicher erklärt sich solche Gleichförmigkeit, wenn man die Regel annimmt, daß keiner von den drey Ständen ganz übergangen werden dürfen.

28.

In dem Falle nun war es ohnmöglich, seitdem die Städte zur Mitstandschaft gelangten, die Versammlung der Stände blos aus dem Hofgefolge, und was dem abhängig war, zu erwählen. Sollten indessen gleich

alle übrige gewöhnlich von dieser Klasse gewesen seyn, so zeigen doch die Schranken, worin von ihnen mit die Macht der Landesherrn eingeschlossen wurde, daß sie nicht insgesamt so verächtliche Schmeichler waren, wie man sie schildert, um den Werth solcher ständischen Versammlungen herabzusetzen.

Aeußerst erniedrigend wäre es auch für unabhängige Fürsten gewesen, wenn sie gegen Personen, die in der tiefsten Unterthänigkeit mit ihnen lebten, Verpflichtungen hätten geloben wollen, welche Geständnisse einer an gewisse Regeln gebundenen Herrscher Gewalt enthielten.

Wurde das Hofgefolge dazu gebraucht, die Verpflichtungen der Fürsten gegen das Land zu befestigen, so waren darunter gewiß mehrere solche edelgesinnte, wie die, welche Muth, Neigung und Entschlossenheit genung hatten, einer höchst ungerechten Handlung des Herzogs Magnus sich im Jahr 1370 zu widersetzen.

Schomaker erzählt davon in seiner Lüneburgischen Chronik:

„Herzog Magnus ließ einige Mitglieder des Raths „auf sicheres Geleit zu sich auf die Burg fordern, und „war ein Scharfrichter bestellt, der sie henken sollte. „Wie das die Ritter, welche bey den Fürsten waren, „vermerkten, traten sie darzwischen, insonderheit Graf „Otto von Hallermund, und Herrmann von dem „Berge, und erretteten sie fast mit Gewalt mit eigener „Hand, daß sie also wieder vom Schloß kahmen."

29.

Keine von den Urkunden, welche aus dem Jahrhunderte angeführt sind, worin sich der eben gedachte Vor-

Vorfall ereignete, erwähnt einer Geldbewilligung, und dennoch zeuget ihr Inhalt so unwiderleglich für das damalige schon große Gewicht der landständischen Verfassung. Ihr Einfluß hatte die Folge, daß die Fürsten sich anheischig machten, keine Länder-Theilung vorzunehmen; die Wahl des Nachfolgers Mitgliedern der Stände zu überlassen, wann der Erstgeborne sich nicht zum Regenten schicken sollte; auf freye Ernennung der Räthe und Hofbeamte Verzicht zu thun; keine neue Burgen, Schlosser oder Festungen zu erbauen; auf die Untersaßen weder Bede noch Schatzung anzulegen, in den Dörfern oder Gütern der Ritterschaft und Bürger, ohne deren guten Willen keine Sammlung anzustellen. Alles das ward den lüneburgischen Ständen von ihren Fürsten in dem Zeitraum von 1367 bis 1392 gelobt, ohne daß Geldbewilligungen vorhergingen. Auch der Einwurf trift also die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Lüneburg nicht, daß die ältren Berufungen der Stände, keine andere Absichten als Geldbewilligungen gehabt hätten. Wären solche damals so leicht zu erhalten gewesen, wie nachher die Bezahlung der gemachten landesherrlichen Schulden, so würden diese nicht zu der erreichten Höhe angewachsen seyn.

30.

Eben so wenig war daselbst den Ständen ehemals der Gedanke an eine rechtliche Befugniß ganz fremd, sich ohne ausdrückliches Verlangen, ohne feyerliche Erlaubniß des Landesherrn aus eigener Bewegung versammlen zu dürfen, wie vorhin schon §. 14. gezeigt worden. Beyspiele ähnlicher Art würden wahrscheinlich mehrere namhaft zu machen seyn, wenn das Andenken solcher

Vorgänge immer durch schriftliche Dokumente verewiget, und die aufgenommenen getreuer verwahrt wären. Dafür liegt in dem alten deutschen Freyheits-Sinne weit mehr Vermuthung, als für den Glauben, daß in solchen Zeiten, wo Bündnisse und Fehden der Ritterschaft und Städte gegen ihre Fürsten gar nicht ungewöhnlich waren, jene zu ihren Versammlungen eine landesherrliche Erlaubniß sollten für nöthig erachtet haben.

31.

Was konnten jedoch ständische Versammlungen nützen, sie mochten ohne oder auf Berufung des Landesherrn geschehen, wenn dieser nicht an das gebunden war, was beyde Theile mit einander verabredet hatten? Herabgewürdiget bis zur elenden Rolle eines National-Mäcklers bey Bezahlung der landesherrlichen Schulden wären alsdann deutsche Landstände, und darum darf der aus jenem Satze hergeleitete Schluß auf das Schattenspiel ständischer Verfassungen, hier nicht unerörtert bleiben. Davon aber trenne ich ganz, die sich selbst beantwortende Frage: ob der Landesherr den Rath der Stände allemal zu befolgen verpflichtet sey? der jetzo vorliegende Gegenstand hat gemeinschaftlich genommene Beschlüsse, und geleistete landesherrliche Zusagen zum einzigen Augenmerke.

Wenn nun um bey den vorangeführten Beyspielen stehen zu bleiben, der Fürst der Prälatur, Ritterschaft und Städten, in einer ihnen ausgehändigten Urkunde versprochen hatte, daß die Lande, so wie sie beysammen wären, nicht getheilt werden sollten, hatte er dennoch das Recht: Theilungen vorzunehmen? Hatten dann

Stän-

Stände die Zusage angenommen, daß der Erstgeborne ihr Regent seyn, und bey dessen Unfähigkeit hiezu der niedergesetzte Rath einen anderen erwählen sollte; waren sie dennoch schuldig, den als Regenten anzuerkennen, den der Fürst mit Abweichung von jener Regel zum Nachfolger ernennte? Wenn der Fürst die Verbindlichkeit übernommen, nur solche Räthe aus der Ritterschaft, und die sonst dem Lande nützlich zu erwählen, welche ihn der Magistrat zu Lüneburg und Hannover vorschlagen würde; behielt er dennoch das Recht Personen in den Rath zu berufen, die nicht auf jene Art vorgeschlagen, weder aus der Ritterschaft, noch sonst dem Lande nützlich waren? Hatte man nun festgesetzet, daß ohne Einwilligung der Ritterschaft und Städte, keine neue Burgen, Schlösser oder Veste erbauet werden sollten; blieb ihm dennoch eine auf Rechtsgründen beruhende Gewalt, ohne Befragen und wider den Willen der Stände dergleichen anzulegen? darf der Landesherr die Untersaßen beschatzen, in den Gütern der Ritterschaft und Bürger gegen oder ohne ihre Einwilligung Sammlungen anstellen, wenn er feyerlich gelobt hat, daß beydes nicht geschehen solle? Wer eine dieser Fragen zu bejahen vermag, der muß entweder einen ganz anderen Sinn mit Recht und Unrecht verbinden, als diesen Worten zukömmt, oder die Fürsten aus der Reihe vernünftiger Wesen verstoßen, die nach moralischen Regeln zu handeln verpflichtet sind. Aber auch selbst alsdann, wenn bey Fürsten das physische Vermögen Unrecht zu thun, die Banden moralischer Pflichten auflösen könnte; so möchte es ihnen dennoch in jenen Zeiten oft am physischen Vermögen dazu gefehlt haben, mit Vortheil gegen die Stände wortbrüchig zu wer-

den. *) Bey so ernsthaften Angelegenheiten, die so offen verhandelt, und mit solcher Feyerlichkeit abgethan wurden, sich blos die Beobachtung ganz unbedeutender Formen denken, das heist nicht allein die Grundsäulen der landschaftlichen Verfassungen untergraben, sondern der ganzen Menschheit alle Würde absprechen.

32.

Mit dieser würde es zwar sehr wohl bestehen, aber der deutliche Wortverstand der angezogenen Urkunden müßte ganz verdrehet werden, wenn die bey ihrer Abfassung gegenwärtig gewesenen Mitglieder der Prälatur, Ritterschaft und Städte, nur als Zeugen, Garanten und Schiedsrichter zugezogen seyn sollten.

Zum Zeugnisse des Geschehenen diente freylich ihre Gegenwart mit. Allein, wie nach dem vorhin ausge-

führ-

*) Zu welcher Macht unter anderen die Stadt Bardowiek vor ihrem Untergange im 12ten Jahrhundert gelanget war, dies ergiebt die Geschichte ihrer Zerstöhrung. Schlöpkens Chroniken 1. Th. 14. Kap. Lüneburg trat schon 1289 in den mächtigen Hanseatischen Bund, und führte mit Krieg gegen den Herzog von Mecklenburg. Willebrandt Hansische Chronik. 2. S. 16. Fast immer waren wesentliche Gefahren für sie damit verbunden, wenn die Fürsten nicht Wort hielten. So versprachen nach einem ungedruckten Vertrage in den Twelften 1371 Wenzeslaw und Albrecht den Städten Lüneburg und Hannover einen jeden Bruch des Vertrages innerhalb eines Viertheiljahrs, nachdem der Rath zu Lübeck sie schriftlich daran erinnert haben würde, zu heben, und wenn sie das nicht thäten, sollten die Unterthanen sich an einen andern Herrn wenden können.

führten, sie unbezweifelt es bewirken halfen, daß die niedergeschriebenen Verpflichtungen von den Fürsten gelobt wurden, so hatte auch ihre Anwesenheit die Kraft der Annahme der geleisteten Zusagen, die wenigstens stillschweigend, wo nicht ausdrücklich durch den Empfang der vollzogenen Dokumente zu erkennen gegeben wurde. Diese Würkung stehet in natürlicher Verbindung damit, daß die geschehenen Zusagen unmittelbar den Ständen angelobet wurden, woraus die Anwesenden berufen waren.

So heist es am Schlusse der Urkunde von 1367:

Alle deße stücke hebbe en ghelovet unde lovet in ghuden truwen alle den prelaten Ebbeten provesten Voyen unde Dennstluden Riddern unde Knechten de in der Herschop tu Luneb. unde in de vorscrevenen landen beseeten syn. unde der Stad unde den Raadmannen unde den borgheren der Stende luneborgh Hannover unde Ultzen und aller stende unde Wisbelde de in der vorscrevenen Herschop beleeghen edder de der noch tu komen moghet de nun syn. und allen eeren nakomelinghen tu dunde ghenselike unde unvorbroken ewiliken tu holtende unde we vorbindet unde verpflichtet unse erven unde unse nakomelinghe alle deßen vorscreven stücke truwelike tu holdende unde tu dunde unde sunderliken tu vorbrevende mit eeren beseghelden Breven.

Auf gleiche Weise stehet in der Bestätigung der Landesrechte von 1373.

Alle deße vorschrevene Stucke, und erer jeglike besündere hebbe wy Wentzelaw, Albrecht Friedrich und Berenhart Herrn, vorbenombte gelawet, und lawet in

in guden truwen in dießem Breffe, mit samender Handt, alle den Prelaten, Ebbeten, Probsten Fryen Denstluden, Riddern und Knechten, de in der Herrschop tho Lüneborg, und in den vorschreven Landen beseten sindt, undt den Rathmännen, und den Börgern der Stätte Lüneborg, Hannover undt Ultzen undt aller Stede, und Wigkbilde de in der vorscrevenen Herschop belegen sien, edder de da noch tho edder in kamen mögen, de nun sien undt alle eren nakömlingen, tho donende gantzliken und unvorbroken Ewigliefen tho holdende, ehrer igliken, besamedt undt besundere:

Ganz dem ähnlich lautet auch der Schluß der Urkunde von 1388, nur werden darin mehrere Städte und Flecken ausdrücklich benannt, und am Ende alle Leute der Herrschaft Lüneburg mit eingeschlossen.

Nicht blos daher aber, weil die beurkundeten Zusagen unmittelbar den Ständen gelobt worden sind, ergiebt, daß ihre gegenwärtigen Mitglieder wirkliche Theilnehmer der vorgegangenen Handlungen gewesen, sondern eben das besagen auch die gebrauchten Ausdrücke bey Anführung ihrer Namen. In der Urkunde von 1367 findet man

Over alle deßen Stucke unde Deghedinge hebben gewesen.

Eben das enthält die Urkunde von 1373, die von 1388 aber erwehnt:

Hier hebbet an undt Aver gewesen.

Nach gleichzeitigen Urkunden scheint das Wort Deghedinge den Sinn zu haben, daß es einen Vertrag,

trag, Vergleich, Vereinbarung zwischen mehreren Paciscenten geschlossen andeutet.

In einer Urkunde von 1387 heißt es:

Deße X Artikele mit dem Breve de darnascreven steit hebbet gedegedinget to Lüneborg Hertog Bered, und Hertoge Hinrick mit den eren, und erer en Heft den andere loft vor erer Brüder Vreunden de Degedinge vultotuende. *)

Eine andere Urkunde von 1340 drückt sich so aus:

Von Gnaden Godes we Hinrick Hertoge to Brunswich unde Heylewich unse elike Vrown, unde unse redsten Erven, bekennet in dißem yegenwordegen Breve, dat we hebbet ghedegedinget mit unsern levem Brodern Erneste Hertogen to Brunswich, unde mit unser Suster Vern Alheyde ꝛc. **)

Am Ende stehet:

dißer deghedinghe sind Thuge.

Noch eine Urkunde ***) von eben dem Jahre fängt sich eben so an, und endiget:

dißer Rede sint Tughen.

So werden auch unter der Urkunde von 1345, worin die Herzöge Magnus und Ernst, die Succession in die ihnen angefallenen Erbportionen sich vorbehielten, tughe unde deghedinge Lude angeführt. †)

Aus

*) Orig. Guelf. T. IV. Praef. pag. 54. n. e.

**) Orig. Guelf. T. IV. Praef. pag. 56. n. e.

***) Orig. Guelf. T. IV. Praef. pag. 57.

†) Scheidt Cod. Dipl. Vorrede S. LIII.

Aus dem ehemaligen Gebrauche mit den Worten ding, geding einen Vertrag zu benennen, ist die gewöhnliche Formel: Geding lehnen, Geding machen, entstanden, und die Parömie: Ding- oder Gedingrecht bricht Landrecht, das heißt, die Verträge der Paciscenten enthalten die nächste Entscheidungs-Quelle. *)

Sollte es aber auch angemessener seyn, den sonst mit obigem Worte noch gebräuchlich gewesenen Sinn, daß man nämlich darunter öffentliche Versammlungen verstanden, wo öffentliche Angelegenheiten überlegt, betrieben und beschlossen worden, **) auf dasselbe in erst erwähnten Urkunden anzuwenden; so würde es jedoch auch diese Auslegung mit sich bringen, daß die namhaft gemachten anwesenden Stände nicht als stumme Zeugen betrachtet worden, deren Bezeichnung die letztberührten Urkunden ganz anders angeben, sondern sie das Niedergeschriebene durch unmittelbare Theilnahme verhandeln und beschließen helfen.

33.

Woferne sie hingegen Garanten abgegeben; so hätten sie es in ihrer eigenen Sache seyn müssen, welches ein die Macht des Fürsten beschränkendes Verhältniß voraussetzet, und dadurch wäre ihnen doch wieder eingeräumt, was man denselben mit obigem Einwurfe zu entziehen

*) Halthaus Glossar. u. d. W. ding, thing, dingk.

**) *Adamus Bremers* de situ Daniae §. 85. bemerkt hievon: concilio populorum communi, quod a nobis *Thine* vocatur, episcopos interesse non renuunt.

ziehen suchet. Eben das aber würde aus dem Schiedsrichterlichen Amte folgen.

Ganz anders lauten jedoch die Worte bey Garantien, als in den Fällen, wo die Fürsten sich allein gegen das Land und die Stände verpflichten, oder diese ihre Einwilligung wozu ertheilen. Beyde Fälle, daß nämlich Mitglieder der Prälatur, Ritterschaft und Städte einer landesherrlichen Handlung ihre Zustimmung gaben, und die Garantie dessen übernahmen, was der eine paciscirende Theil versprach, enthält der schon gedachte Revers der Herzöge Berend und Otto wegen der an sie von ihrem Vater im Jahr 1457 zu übergebenden Regierung, und jeder dieser besonderen Fälle wird darin auf folgende Weise sehr deutlich unterschieden. Es heißt von den gegenwärtigen sechs Prälaten, den Dreyzehnen aus der Ritterschaft und Bürgermeister und Rath der Stadt Lüneburg:

und wy bekennen openbar in deßen sulven Breve, dat deßen vorgescreven vordracht unse gnedige Herr Hertoge ffredrik hefft angezan mit zinen Sonen Hertogen Berende und Hertogen Otten ok unse gnedigen Heren dit hefft he gedan mit unsem Rade **willen** und **vulborde** und ifft dem genömten unsem gnedigen Heren Hertoge ffrederik Jennich gebreckt ane deßer vorgerоden vordracht von zinen vorbenömten Sonen sampt effte besunder, und von den oren schege, und wu vaken dat geschege und unse gnedige Herr Hertoge ffredrick uns dat wetlick dede **So willen und schulten wy dartho truwelken mit flite helpen Raden dat deße vorgerode vordracht ane van zinen Sonen vorberord und den oren in allen oren** stucken

stucken und artikelen sampt und besundern geholden werden.

34.

Ob überhaupt ältere und neuere deutsche Landstände, als Repräsentanten des ganzen Landes angesehen werden können? darüber wird meine Meinung im zweyten Abschnitte ausgeführt werden, daß sie aber als solche schon im vierzehnten Jahrhundert würklich gehandelt haben, und von den Lüneburgischen Herzogen anerkannt worden sind, dies ergeben die aus jenem Zeitalter berührten Urkunden.

So oft darin etwas von den Gerechtsamen der Stände vorkömmt; so heißt es immer

samt und besondere,

welches voraussetzet, daß es auch damals schon Gesamtrechte gegeben habe. Hingegen wurden immer ganz hievon verschiedene Urkunden ausgefertiget, wenn einzelne Stände sich etwas stipuliren ließen, deren man in mehreren Sammlungen viele antrift. Hatte aber die Handlung Beziehung auf das ganze Land, so waren immer Mitglieder der Prälatur, Ritterschaft und Städte vereiniget, sie behandelten das wozu die Regenten sich gegen das ganze Land verpflichten sollten, und nahmen die darüber ausgefertigten Urkunden an.

Nicht immer wurden jedoch jene drey verschiedenen Stände zu einerley Zeit um ihre Einwilligung befragt, wenn Handlungen vorkamen, die solche erforderten. So hatte die Lüneburgische Ritterschaft schon Herzog Magnus zu ihrem künftigen Landesherrn angenommen, wie Herzog Wilhelm dieses dem Rath der Stadt Lüneburg

neburg anzeigte, und solchen sowohl als die Bürger bat, ersterem zu huldigen. *) Ein ungedruckter Schein des Raths zu Braunschweig beweiset auch, daß dieser sich darauf mit dem Rathe zu Hannover und Lüneburg beredet habe, die Huldigung zu leisten. **)

Ferner gab es Fälle, worin die Fürsten sich blos an einige der genannten drey Stände wandten. Im Jahr 1288 garantirte der Magistrat zu Lüneburg einseitig der Herzogin Mechtild den Pfandbesitz Castri Civitatis et Advocatiae Luneborch. Der Herzog Johann bekam 1263 zu Bezahlung seines Lösegeldes einseitig Steuren von den Bürgern zu Lüneburg, und 1269 sowohl von diesen als den Salzprälaten. Prälatur und Städte des Fürstenthums Lüneburg bewilligten im Jahr 1390 in Betracht der Unterthanen ihrer Landgüter, eine Bede.

Allein weder das eine noch das andere stehet mit einer bereits damals vorhandenen repräsentativen Verbindung der erwähnten drey Stände im Widerspruche. Wurden gleich dann und wann einerley Angelegenheiten mit jedem der drey Stände besonders verhandelt; so geschiehet noch jetzo ein ähnliches auf dem Reichstage und bey den Landschaften, wo Curien eingeführt sind. Dennoch aber bestehet eine repräsentative Gesamtverbindung nicht nur zwischen den drey verschiedenen Reichskollegien, sondern

*) Orig. Guelf. Praef. ad T. IV. P.

**) Nach einer mir von dem verdienten Hrn. Rath Gebhardi mitgetheilten Nachricht, dem ich auch die Angabe der oben gleich folgenden Thatsachen, nebst verschiedenen anderen eingerückten Anmerkungen zu verdanken habe.

sondern auch unter jenen landschaftlichen Curien. Erstere fassen Beschlüsse, welche das gesammte Reich, und letztere, welche das ganze Land verpflichten. Die getrennte Verhandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, ist demnach kein Merkmal der gänzlichen Absonderung der Stände unter sich. Daher findet man denn auch immer am Ende der Verhandlungen aus obgedachten Zeiten in dem beurkundeten Schlusse derselben alle drey Stände benannt, und einige von jedem derselben bey Vollziehung der Dokumente, als gegenwärtig angeführt, wenn solche allgemeine Landes-Angelegenheiten betreffen. Sollte die Absonderung der Stände bey den Verhandlungen mehr Regel als Ausnahme gewesen seyn; so würde sich solche sehr leicht aus der Verschiedenheit der Rechte, wonach Prälatur, Ritterschaft und Städte in ehemaligen Zeiten gerichtet wurden, erklären lassen, wenn man annimmt, daß der Ursprung der landschaftlichen Versammlungen in der alten Gerichts-Verfassung zu suchen sey.

Wie nun folglich das angeführte Beyspiel der getrennten ständischen Verhandlungen einer gemeinschaftlichen Angelegenheit, keinen gültigen Zweifel wider die unter den Ständen bestandenen Gesammtverbindung erregen kann; so betraf es auch immer nur das persönliche Interesse der Fürsten, wenn sich solche blos an einzelne Stände gewisser Gegenstände wegen wandten. Es geschah in Fällen, wo die Zuziehung der Stände nicht nothwendig, sondern nur den Regenten nützlich war. Mithin liegt hierin eben so wenig wie in dem was vorhin berührt worden, ein Mittel zur Entkräftung der aufgestellten Beweise für das Alter landschaftlicher Verfassung

auf deutschem Boden, nach dem Sinne des Worts, daß Prälatur, Ritterschaft und Städte, in wichtigen das ganze Land angehenden Sachen, durch Rath oder Zustimmung gemeinschaftlich handelten.

35.

Bey allen solchen allgemeinen Landes-Angelegenheiten, wo eine Gesamtverbindung der drey Stände sich äußerte, erschienen dann auch die Städte der damaligen Braunschweig-Lüneburgischen Lande in jener Periode als vorzügliche Theilnehmer, und hieraus legt sich demnach zu Tage, daß es an dieser Erforderniß würklicher landständischer Verfassung ebenfalls nicht gefehlt habe.

Immer waren Mitglieder derselben bey Handlungen jener Art gegenwärtig, und daß dieses nicht ohne großen Einfluß geschehen, beweisen theils die Versprechungen, welche auf das Interesse der Städte besondere Beziehung hatten, theils aber die wichtigen und Ehrenvollen Aufträge, welche den Rathsgliedern einzelner Städte, in allgemeinen Landes-Angelegenheiten anvertrauet wurden.

Die Urkunde, welche Herzog Magnus im Jahr 1367 ausstellte, legte den Magistraten der Städte Braunschweig, Lüneburg und Hannover das wichtige Vorrecht bey, die Wahl des Regenten zu entscheiden, wenn der Erstgebohrne sich nicht dazu schickte, und der Herzogliche Rath nicht über die Bestimmung des Nachfolgers einig werden könnte.

Dem Stadtrath zu Lüneburg und Hannover ward es durch die Urkunde von 1388 übertragen, dem

Herzoge die Personen anzuweisen, womit er seinen Rath zu besetzen hätte. Und eben diese Urkunde meldet, daß auch Mitglieder der Städte in diesem Rathe seyn, und solcher die Befugniß haben sollte, Erstattung anzukündigen, wenn der Herzog oder die Seinigen dem Verschriebenen Abbruch thäten.

36.

Mit den hier abgehandelten Einwürfen, welche eigentlich allgemein gegen das Daseyn landständischer Verfassungen in Deutschland vor dem funfzehnten Jahrhunderte gerichtet sind, verbindet Herr Lang noch einige, die besonders eine frühere Existenz derselben in den Lüneburgischen Landen streitig machen, welche nach meinem Zwecke ebenfalls noch geprüft werden müssen.

Der erste hierwider angeführte Zweifel ist davon hergenommen, daß die bey Lüning aufbehaltene Theilungs-Urkunde, welche die Söhne Heinrichs des Löwen im Jahr 1203 unter sich aufgerichtet haben, keiner zugezogenen Landstände erwähnt.

Indessen führt doch solche Urkunde verschiedene aus der Ritterschaft namentlich an, von welchen sie sagt, intererant nostrae divisioni, und bemerket dabey, daß noch viele andere gegenwärtig gewesen wären. *) Ueberhaupt aber bringt die bloße Uebergehung der Stände in älteren Urkunden, es nie zur völligen Gewißheit, daß solche vor und bey den Handlungen, die sie betroffen, nicht befragt worden sind.

In vorigen Zeiten sagt einer unserer berühmtesten Publicisten, „so lange die Landstände so gut wie ihre Lan-

„des-

*) Orig. Guelficae Tom. III. Prob. pag. 627.

„desherrn bewafnet waren, und also ein Schwerdt das „andere in der Scheide hielt, waren schriftliche Versi„cherungen minder nöthig, auch daher nicht gewöhnlich, „da das bloße Herkommen die Rechte der Landstände „hinlänglich gewährte.“ *) Nach dem Zeugnisse eines andern sehr schätzenswürdigen Geschichtforschers, „ver„achteten die rüstigen Ritter das Schreibervolk, ihr „Panzer und Schwerdt schien das sicherste Unterpfand „der Heiligkeit aller Verträge, und der Unverletzlichkeit „aller versprochenen Rechte zu seyn.“ **)

Gegen den Willen solcher bewafneten Landstände möchten es wohl schwerlich die Söhne Heinrichs gewagt haben, nach unbeschränkten Eigenthumsrechten die ererbten Lande zu vertheilen, und keinem Vasallen, der damit unzufrieden gewesen, würde die Lehnspflicht abgehalten haben, einem Herrn, der sich ihm aufdringen wollte, Widerstand zu leisten, der damals fast ohne allen Kampf würksam gemacht werden konnte, weil der Landesherr kein Heer hatte, wenn die Ritterschaft nicht dienen wollte, und kein Geld, wenn die Landeigenthümer und Städte es nicht schenkten oder herliehen. Soll-

*) Pütters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte 1. Th. S. 128.

**) Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover 1. Th. S. 104. Die Seltenheit der Schreiber und die Theure des Pergamens haben auch mit dazu beygetragen, daß ein so geringer schriftlicher Nachlaß aus älteren Zeiten zu uns gekommen ist. Selbst in den Städten verfuhr man ökonomisch mit Schreibmaterialien, und kurz nach 1400 notirte man zu Lüneburg in das Stadtbuch, daß die Schreiberey seit kurzem sich so vermehrt habe, daß man gezwungen sey, einen zweyten Schreiber anzunehmen.

ten dann auch die fideles, die bald nachher in mehreren Urkunden vorkommen, nur allein dergleichen pflichtige Vasallen gewesen seyn, so streitet dieses doch gar nicht mit der Eigenschaft eines Landstandes, *) und ehe die Städte empor kamen, machten sie ja den größesten Theil der Landeigenthümer aus. Nebst jenen nennt indessen die im §. 8. bemerkte Urkunde von 1260 auch schon Stadtgenossen, in deren Gegenwart Herzog Conrad die versprochene Verzicht auf die Erbfolge ablegen wollte.

37.

Zweytens soll die Urkunde, welche Herzog Magnus im Jahr 1367 ausgestellet, nicht als eine Verschreibung gegen die Landstände gelten, weil auch den Bauren, Jungfrauen und Frauen darin Beschützung ihrer Freyheiten mit zugesagt worden, folglich auch diese, nicht

*) Bey der zunehmenden Territorial-Verfassung blieb es herkömmlich, daß der Landes- und Lehnherr in allen Angelegenheiten, die das Interesse der freyen Güterbesitzer im Lande berührten, sie alle, oder einen dabey gleich interessirten Theil derselben, zu Rathe ziehen mußte. Sie waren seine gebohrnen Räthe, weil sich die Kenntniß der Landes-Angelegenheiten von dem Vater auf den Sohn vererbte, von deren herkommlichen Behandlung man um so weniger abgehen konnte, da man keine geschriebenen Grundgesetze und dergleichen hatte. Was mit ihrem Rath beschlossen wurde, setzte der Landesherr in Würkung. Posse über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. S. 177. Der Herr war schuldig das gefundene Resultat unverändert anzuwenden, und die Einwilligung der Vasallen und Ministerialen nothwendig. Das. S. 179.

nicht aber Prälatur, Ritterschaft und Städte allein, zu den Landständen gerechnet werden mußten.

Der Vorwurf verliert aber alle logische Kraft, wenn man die verschiedenen Theile des Inhalts genauer erwägt.

Die darin enthaltene Versicherung, daß ein jeder bey Rechte und Gewohnheit geschützet werden solle, ist allerdings ganz allgemein, und erstrecket sich ausdrücklich mit auf Bauren, Jungfrauen und Frauen.

Allein unter den Personen, welchen es gelobet wird, daß jene insgesamt geschützet werden sollen, kommen weder Bauren noch Jungfrauen oder Frauen wieder vor, sondern den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten geschiehet die Gelobung; und gerade der hier so deutlich angebrachte Unterschied zwischen der ausgedehnten Summe, derer, welchen Schutz angedeihen soll, und den eingeschränkten Klassen, derer, welchen die Beweisung des allgemeinen Schutzes gelobt wird, zeigt, daß diese letzteren wenigeren Stände, als Repräsentanten des ganzen Landes betrachtet worden sind.

Galten hier aber Prälatur, Ritterschaft und Städte als wahre Landstände; so wäre es doch eine fast unbegreifliche Abweichung von der sonst in politischen Händeln oft so glücklich gebrauchten Regel divide et impera gewesen, *) wenn ohne vorherige Verbindung unter jenen,

*) Daß man diese Regel damals schon kannte, beweisen die Herzöge Wenzel und Albrecht, welche zuerst die Stadt Lüneburg und hernach noch mehrere Stände von der Ritterschaft und dem mit ihr verbundenen Herzog Magnus trennten.

nen, Herzog Magnus diese erst hätte stiften, und einen neuen Bund, der ihm gefährlich werden konnte, erschaffen wollen.

Auch dadurch also, daß Herzog Magnus Mitglieder der Prälatur, Ritterschaft und Städte zusammen berufen, um ihnen gewiß das ganze Land angehende Versicherungen auf den Successionsfall zu geloben, wird vieles für die Meinung gewonnen, daß schon in vorherigen Zeiten bey wichtigen Landes-Angelegenheiten die Koncurrenz jener Stände üblich gewesen seyn müsse, und der Herzog ohne ihre Berufung die Hofnung zur Regierungs-Nachfolge gar nicht hätte begründen können.

37.

Endlich wird noch die Frede-Sate von 1392 als Beweismittel für das bis so weit reichende Alterthum der lüneburgischen Landstände verworfen. Keiner von denselben gründlich unterrichteter kann sich auch ihrer hiezu bedienen. Allein neben jener ward gleichzeitig von den Herzögen Berendt und Hinrich eine besondere von dem Satebriefe ganz getrennte und verschiedene Sicherheits-Akte ausgestellt. Diese für sich und in Zusammenhange, beweisen auf das klarste die damalige Existenz würklicher Landstände.

Der Satebrief bezweckte blos den ganz zerrütteten Landfrieden, so wohl wechselseitig zwischen dem Landesherrn und den Ständen, als zwischen diesen unter sich. Die Sicherheits-Akte berührt hingegen nichts von dem, was dahin gehört, als die wiederholte Verzicht auf Anlage neuer Schlösser. Sonst aber hat sie es blos damit zu thun, nebst den allgemeinen Privilegien, auch einzelne

zelne genannte Rechte der gesamten und einzelnen Stände in Sicherheit zu setzen.

Der Satebrief ordnete unter allen Paciscenten Verbindlichkeiten an, Verpflichtungen der Landesherrn gegen die Theilnehmer an der Sate, diese gegen den Landesherrn und der übrigen Kontrahenten unter sich. In der Sicherheitsakte sind aber nur einseitige Verpflichtungen des Landesherrn gegen die Landschaft und Stände enthalten.

Keinem anderen sollte das Saterecht zu gute kommen, als denen, welche dies Bündniß mit eingegangen waren, und wurde deshalb durch den §. 25. ausdrücklich einbedungen, daß die vor der Sate gegebenen landesherrlichen Privilegien, und verbriefte Verpflichtungen, auch denen gehalten werden sollten, welche nicht in der Sate wären. Die Sicherheitsakten wurde hingegen ohne irgend eine sich auf die Sate beziehende Ausnahme, der gesamten Landschaft, den einzelnen Ständen und Landeseingesessenen ertheilt, sie mochten an dem Vertrage Theil nehmen oder nicht.

Die Sate mußten außer dem Landesherrn auch alle übrige Paciscenten beschwören. Die Sicherheitsakte beschwor niemand als die beyden Herzöge.

In jener war ausdrücklich den Nachfolgern an der Regierung vorbehalten worden, durch Zahlung der auf der Sate haftenden Summen, sich der darin begriffenen Verbindlichkeiten zu entledigen. Einer ähnlichen Reservation erwähnt die Sicherheitsakte nicht, sondern es verfügt solche unbedingt, daß alle Erben und Nachkommen der vorbenannten Herzöge, die verschriebenen Stücke in guter Treue unverbrüchlich halten sollen.

 Die

Die Gleichzeitigkeit der Vollziehung und die Verschiedenheit des Inhalts beyder genannten Dokumente, lassen demnach deutlich genung wahrnehmen, daß Prälatur, Ritterschaft und Städte unter zweyerley Qualitäten hier handelten, nämlich, das einemal ein jeder für sich, als Bundgenosse des Landfriedens, das anderemal hingegen sämtliche drey Stände gemeinschaftlich als Landes-Repräsentanten, welche die verbriefte auf alle Landeseinwohner in und außer der Sate Beziehung habende Zusagen der Herzöge annahmen, und sich eidlich bekräftigen ließen. Weise Vorsicht war es von ihnen, daß sie nicht beyde Handlungen mit einander vermischten, und von dem widerruflichen Satebriefe das trennten, wozu die Landesherrn auf immer verpflichtet bleiben sollten. Nun hing die Dauer dieser Verpflichtungen, nicht von dem Bestehen und Aufhören des Sate-Bundes ab.

Zu allem Ueberfluß stellte indessen Herzog Heinrich am Sonnabend nach Mariä Reinigung 1520 noch einen besondern Revers *) darüber aus, daß die auf sein Verlangen geschehene Erlassung von den Pflichten und Eiden, womit er durch den Vertrag, die Sate genannt, hiebevor einigermaßen verhaftet gewesen, oder noch seyn möchte,

den Praelaten, Manschop, Steden, Wickbilden undt gemeiner Landschop in andere ehren Privilegien Rechtigkeiten, Gnaden, Frieheiten Vorschriefungen und besündere in den Brefen de enen sambt edder besündere, buten und beneffen den gemenen Satebrefen, von unsen Olderen Vorfahren edder ock von uns gegesen, ganz unschädlick sien, desulvigen ock der-

*) Lüneb. Landt. A. 1. Th. S. 121.

derwegen ungekrencket in vuller Macht und werde blieven schöllen.

39.

Aus dem allen glaube ich dann die Folge ziehen zu dürfen, daß schon vor dem funfzehnten Jahrhundert Landstände im Braunschweig-Lüneburgischen, also in einer deutschen Provinz gewesen sind, solche aus Prälaten, Ritterschaft und Städten bestanden, und als würkliche Landesrepräsentanten gehandelt haben, der erste Ursprung ihrer Verbindung aber nicht den Geldbedürfnissen der Fürsten beyzumessen sey.

Ein gleiches möchte nun von anderen deutschen Provinzen, wo minder mächtige Fürsten regierten, um so mehr sich vermuthen lassen, weil die ständische Verfassung mit dem Sinne und den Einrichtungen der deutschen Vorfahren so genau übereinkömmt, auch die bürgerlichen Verhältnisse überhaupt sich immer durch ganz Deutschland so sehr ähnlich gesehen haben.

Wie jedoch keine Staatsform ihre erste Gestalt immer völlig beybehalten, sondern solche nach und nach verändert worden; so ist auch die jetzige landschaftliche Verfassung der Braunschweig-Lüneburgischen Lande nur allmählig zu ihrer gegenwärtigen Ausbildung gelanget. Von den ältesten Anlagen derselben blieb indessen das Wesentlichste unversehrt. Sie war und ist noch ein wirksames Mittel allgemeine National-Glückseligkeit zu befestigen und zu vermehren.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von den bezweifelten Repräsentations-rechten deutscher Landstände.

40.

Je höher das Alter der Landstände hinauf gerechnet werden könnte, desto länger wären sie ein sehr unregelmäßiges, nur zufällig nützendes Anhängsel an den Staats-Gebäuden Deutschlands gewesen, wenn sie keine Repräsentations-Fähigkeit gehabt hätten.

Darum schon verdienen die Zweifel, welche hierüber entstanden sind, große Aufmerksamkeit und sorgfältige Untersuchung; noch mehr aber wegen der nachtheiligen Folgen, welche sich von dem Mangel landschaftlicher allgemeiner Repräsentationsrechte herleiten lassen.

Mit diesen Rechten bestehen und fallen alle zwischen den Landesherrn und den Ständen in Beziehung auf das ganze Land geschlossene Verträge, und die darin liegende Kraft willkührlichen Verfügungen vorzubeugen, sie aufzuhalten oder ihnen abzuhelfen, übereilte Beschlüsse zu hemmen oder unschädlich zu machen, neue Lasten abzuwehren, des Landes Noth und Bedürfnisse in ihrer wahren Gestalt aufzudecken; gegen falsche und schädliche Maßregeln zu warnen, verborgene nachtheilige Folgen getroffener Verfügungen ans Licht zu bringen;

heim-

heimliche Gebrechen zu offenbaren, ehe sie unheilbar werden; die zu schwachen Stimmen einzelner Bedrückten so zu verstärken, daß sie Erhörung finden; den Wünschen und Streben nach Vermehrung allgemeiner Wohlfahrt Gewicht, heilsamen Vorschlägen, Eingang zu verschaffen. Haben Landstände keine andere Repräsentationsrechte, als daß jeder, der sie ausübt, blos für sein Individuum handelt; so verlieren die Staatsgläubiger alle Sicherheit, ihre Forderungen behalten keinen Werth; zweifelhaft werden alsdann alle Gesetze, welchen ihre Zustimmung Gültigkeit verlieh; unverbindlich die in ihnen gegründeten Verpflichtungen; in Hinsicht eines jeden von der Prälatur, der Ritterschaft und solchen Städten, die um ihre Zustimmung nicht befragt worden sind; jeder Gerichts-Verfassung, die durch die Stände mit legalisirt ward, wird bis zu ihrem Ursprunge hin ein Theil der Autorität benommen; jedes Erkenntniß, welches von den Ständen erwählte Richter mit abgegeben haben, kann angefochten werden.

Nur im Allgemeinen sind hier die ganz endloses Unheil stiftende Folgen angedeutet worden, welche es nach sich ziehen würde, wenn eine gänzliche Verwerflichkeit der ausgeübten landschaftlichen Repräsentationsrechte erwiesen werden könnte, wenn die Rechte der Landstände bis jetzo nur darin bestanden haben sollten, für ihr individuelles Eigenthum, Bewilligungen zu geben, Beschlüsse zu fassen, Beschwerden zu führen, Vorstellungen zu thun, Verbindlichkeiten einzugehen und Vortheile zu erwerben.

Es ist daher nicht unnütze Geistes-Spekulation, sondern von reellem Werthe, die Grundsätze zur Rechtfertigung

tigung der Repräsentations-Fähigkeit solcher Landstände zu entwickeln, welche bislang in der Eigenschaft gehandelt haben, und dafür von dem Regenten anerkannt worden sind. *)

41.

Um diese Entwickelung zu versuchen, muß nothwendig erst der Begrif von der Repräsentation in den Angelegenheiten der Staatsverwaltung überhaupt festgesetzet werden. Einen Repräsentanten hierbey nenne ich den, welcher den Gesammt-Willen aller Staatsbürger, entweder nach bestimmten Fundamental-Gesetzen, oder nach Vernunft-Vorschriften, im Berathschlagen, Beschließen und Vollbringen, ausdrückt.

Die physische Ohnmöglichkeit, daß große Völkerschaften in Maße das allgemeine Staatsbesie überlegen, wählen und ausführen, macht bey jedem nur etwas erheblichen Staate Einrichtungen nothwendig, welche darauf abzielen, daß solches andere für die ganze Staats-Societät thun. In allen Handlungen, welche aus diesen Einrichtungen herfließen, wird die ganze Summe der Staatsbürger repräsentirt.

So

*) Die Anerkennung von Seiten der Regenten ist überall da geschehen, wo die Stände deren Schulden auf das Land übernahmen. Keine Hoheitsrechte waren hinreichend, den Unterthanen persönliche Schulden der Fürsten aufzubürden. Bey dieser Handlung konnte nicht ihr Individuum, und die moralische Person der Nation mit einander vereiniget werden. Nur repräsentirende Stände hatten die Befugniß, aus hinlänglichen sich auf Staatswohl beziehenden Gründen, fürstliche Schulden in Landesschulden zu verwandeln.

So enthält bey dem Theile der Staatsverwaltung, der die gesetzgebende Gewalt unter sich begreift, jedes dem Zwecke des Staats Genüge leistendes Gesetz, *) den Ausdruck des in Vernunft-Regeln gegründeten gemeinschaftlichen Willens der Nation, er enthält das, was sie vorschreiben müßte, wenn sie in Masse Gesetze abfassen könnte, und sich dabey von den geraden Anweisungen der Vernunft leiten ließe. Denn ein solcher Wille kann nie dem entgegen seyn, was mit dem Zwecke der Staatsverfassung übereinstimmet. Weichen aber einzelne Gesetze der Staatsverwalter hievon ab, so wird dennoch dadurch im ganzen der Begrif der Erklärung des National-Willens nicht aufgehoben, weil auch ganze Nationen in einzelnen Fällen sich irren und Beschlüsse nehmen können, die mit dem, was nach den Forderungen der Vernunft zum Zwecke des Staats gehört, nicht immer übereinstimmen. **)

42.

*) Die bey obigem Beyspiele angeführte Bedingung, gilt auch von allen übrigen Handlungen der Repräsentanten. Nur dann haben solche die Eigenschaft, daß sie den Willen der ganzen Nation ausdrücken, wenn sie dem Zwecke des Staats angemessen sind. Kein Repräsentant, er sey Regent, gewählter Deputirte oder ansäßiger Landstand, hat daher das Recht Handlungen vorzunehmen, welche die Nation verwerfen müßte, wenn sie in Masse nach reinen Vernunftgründen darüber hätte einen Beschluß fassen sollen. Der Beruf, den Willen der Nation auszudrücken, ist also nichts weniger als ein Freybrief für Despotie, er berechtiget keinen, Maßregeln, die das allgemeine Wohl angreifen oder vernichten, mit dem Begriffe vom Ausdrucke des allgemeinen National-Willens zu stempeln.

**) Wegen der Irrthümer, welche stimmende Nationen zu ihrem

42.

Wo einer sämmtliche Regierungsrechte in sich vereiniget, und solche ohne Mitwürkung anderer ausübt, da ist dieser der einzige National-Repräsentant. *) Nach der Idee konnte sich Friedrich der Große für den ersten Staatsbeamten **) erkennen, und seit der Zeit hat der Begrif von dem was Regenten sind, seine wahre Würde wieder erhalten; er ist die festeste Stütze der Thronen. Es ist kein Verlust für Könige und Fürsten, wenn ihre Majestätsrechte nicht darin bestehen, über Millionen vernünftige Wesen nach bloßem Willkühr

ihrem eigenen Nachtheil begehen, giebt man zwar den Trost, volenti non fit injuria. Allein bessert dieser allgemein beschlossenes Unglück, und was nutzet derselbe insonderheit der weit größeren Zahl derer, die kein Stimmrecht haben? Vier Millionen nahmen die blutgierige französische Konstitution vom Jahr 1793 in den Urversammlungen an, und mehr als zwanzig Millionen wurden durch sie in das äußerste Elend der verabscheuungswürdigsten Tyranney gestürzet. Auch auf solche Fälle den Grundsatz anzuwenden, vox Populi vox Dei, möchte wohl ohne Gotteslästerung nicht geschehen können.

*) Der Herrscher ist Depositair des Gemein-Willens, sagt Schlözer in seinem allgemeinen Staatsrechte S. 95.

**) Kaiser Joseph erklärte in einer von ihm erlassenen Verordnung: „absurd wäre es, wenn sich ein Landes„fürst einbildete, das Land gehöre ihm, und er nicht „dem Lande zu; Millionen Menschen seyn für ihn, und „nicht er für sie gemacht, um ihnen zu dienen.“ Herders Briefe zur Beförderung der Humanität S. 143.

führ *) zu gebieten, sondern sie die weit erhabenere Bestimmung haben, den Willen ganzer Nationen, den Regeln der allgemeinen Wohlfahrt gemäß auszudrücken. Der verhaßte für Kronen und Scepter sehr gefährliche Gedanke an Usurpation, an Macht des Stärkeren, an Eroberungsrechte, fällt alsdann hinweg, die beruhigende Idee von Regenten-Pflichten tritt in seine Stelle. Und wie viel Grund zur Liebe, Vertrauen und Anhänglichkeit liegt nicht in der Vorstellung, der Regent und die Nation sind unzertrennbare Theile eines gemeinschaftlichen Körpers, nur durch Zusammenhang bestehen sie. Die Benennung Fürst (princeps, der Erste) drücket am richtigsten das aus, was man sich unter einem Regenten denken muß. **Landesvater** sollte ihnen selbst der

*) Kein Anhänger der Willkühr kann wahrer Freund einer beglückenden und feststehenden Regierung seyn, wenn es wahr ist, was man ohne der Vernunft zu entsagen nicht ableugnen kann, daß zwischen einem Volke und einer Regierung gegenseitige Pflichten Statt finden. Beruht alsdann das Verhältniß einer Regierung zum Volke auf den Gesetzen; so beruhet auch das Verhältniß des Volks zur Regierung darauf. Liegt aber das Verhältniß der Regierung zum Volke in dem Willkührlichen, so wird das Verhältniß des Volks zur Regierung gleichfalls im Willkührlichen liegen. Daß vor Kurzem ein Republikaner (Benjamin Constant) diesen Schluß machte, das kann seiner logischen Richtigkeit nichts benehmen. Dieser Grundsatz giebt jedoch keinem **einzelnen** Bürger, der willkührlich behandelt worden ist, auch nur ein moralisches Recht, seine Pflichten gegen die Regierung zu übertreten, weil eine solche Befugniß mit dem Begriffe von bürgerlicher Gesellschaft ganz unvereinbar seyn würde.

der liebste, Beherrscher der widrigste Name seyn, obgleich alle übrige Landeseinwohner seine Unterthanen *) sind, und nie ihre Unterwürfigkeit gegen den Beherrscher vergessen dürfen.

43.

Werden die Regierungsrechte von mehreren gemeinschaftlich verwaltet: so machen alle, die nicht als ihre Bediente und Mandatarien, sondern in eigenem Namen in größerer oder geringerer Maße hieran Theil nehmen, eine Quote der gesammten National-Repräsentation aus. In dem Sinne nun, sind auch Landstände, ihre Zusammensetzung mag beschaffen seyn wie sie will, wahre National-Repräsentanten.

Sehr erniedrigend wäre es für die Regenten, wenn die Landstände blos Wächter gegen den Misbrauch der Hoheitsrechte für ihre eignen Personen und Eigenthum seyn sollten; höchst gefährlich und nachtheilig aber für die übrigen Landeseinwohner, die keine Befugniß haben, zur Erhaltung der Freyheit ihrer Personen und Eigenthum gleiche Aufseherrechte auszuüben. Sie alle sollen und müssen doch nach der Meinung derer, die das Repräsentationsrecht der Stände verwerfen, jeder aus der Landeshoheit alsdann entspringenden Verfügung Folge leisten, es mögen solche ohne oder mit der Land-

ständi-

*) Ist etwas Schimpfliches bey diesem herkömmlichen Namen? fragt Schlözer. Man ist dem Herrscher nicht erniedriger unterthänig, als dem Wegweiser, als dem Arzt: nur abgerechnet, daß ersterer seine Untergebenen zwingen kann, vernünftig zu handeln.

ständischen Einwilligung gemacht seyn. *) Ohnstreitig aber kann der Rath und die Einwilligung der Landstände auf solche Verfügungen großen Einfluß haben, und hat ihn gewiß oft gehabt. Indirekt also werden auch hiedurch Landstände mit Gesetzgeber für die übrigen nicht repräsentirten Landeseinwohner, und diese Theilnahme an der Gesetzgebung würden sie nur als Recht, ohne irgend eine Pflicht gegen andere nicht repräsentirte Staatsbürger ausüben, wenn sie dabey blos ihre persönlichen und Eigenthumsrechte vertreten sollten. Weit Ehrenvoller für den Regenten, und beruhigender für den nicht repräsentirenden Staatsbürger ist es daher, wenn die Koncurrenz der Landstände bey der Staatsverwaltung, aus dem Begriffe der Nationalrepräsentation hergeleitet wird.

Ob dieser Begriff die Landstände zu Mitregenten mache? das halte ich mit Schlözer **) für eine blos scholastische Frage. Sie stehen wenigstens in der Hinsicht als Unterthanen unter dem Regenten, weil solchem allein die ausübende Macht zukömmt, welche den Ständen gänzlich abgeht, die lediglich nur an der konstituirenden Gewalt Theil nehmen. Bey allen ihren Handlungen jedoch, welche sie vermöge letztgedachter Theilnahme verrichten, können sie von keinen ihre Entschließungen bestimmenden Befehlen des Regenten abhängen. Da muß jeder zwischen ihnen entstehender Widerspruch, entweder durch gütliche Uebereinkunft ge-

 hoben,

*) Posse über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden, und des Staats-Repräsentationsrecht der deutschen Landstände. S. 201.

**) Allgemeines Staatsrecht. S. 145.

hoben, oder durch richterliches Erkenntniß entschieden werden.

44.

Der Inbegriff der gegenwärtigen Verhältnisse, derer, welche die Staatsverwaltung führen, und nach obigem National-Repräsentanten sind, unter sich, wie auch gegen die Staatsbürger, wird Staatsverfassung, Regierungsform genannt. Ohne sie ist keine bürgerliche Gesellschaft denkbar.

Alle Staatsverfassungen sind aber, wie die Erfahrung lehrt, Veränderungen unterworfen, und noch wohl von keiner ist die ursprüngliche Einrichtung immer bestehen geblieben. Der gegenwärtige Augenblick allein bestimmet also nur, welche Organisation der Staatsverfassung geltend sey. Die aufgehobene kann keine Autorität mehr für neue jetzo erst vorzunehmende Handlungen haben, und die künftige nicht auf frühere ihre Würkungskraft vorausgehen lassen oder zurückschieben. So bald man demnach sich einen Staat denket, muß auch für den gegenwärtigen Augenblick eine Regierungsform Gültigkeit haben, und diese gebührt allein den für den Zeitpunkt bestehenden Verhältnissen der vorhandenen Staatsverwalter unter sich und gegen die Staatsbürger. Wo folglich Landstände sich in dem Besitze der Repräsentationsrechte befinden, da macht auch dieses Recht einen Theil der jetzigen Staatsverfassung mit aus.

45.

Es ist aber Forderung der Vernunft, daß alle Einwohner des Landes die bestehende Regierungsform so lange für gültig erkennen, bis auf rechtmäßige Weise eine

eine andere eingeführt wird. Denn wo die Regierungsform aufhört geltend zu seyn, ehe eine andere für sie angeordnet ist, da tritt materielle Anarchie ein, *) da ist kein Gesetz verbindlich, da hat keine hiernach vorgenommene Handlung Kraft, alle Sicherheit des Eigenthums hört auf. Niemand kann aber mit Beyfall der Vernunft, Anarchie verlangen, und dennoch zugleich Staatsbürger seyn wollen, weil beydes unvereinbar ist, und in geradestem Widerspruche mit einander liegt. Alles folglich, was unter der Autorität der jetzigen Staatsverfassung, und ihrer Organisation gemäß geschiehet, hat völlige Gültigkeit eines allgemeinen erklärten National-Willens, und jede hierauf sich gründende Handlung, bleibt ohne Ausnahme auf immer ein Fundament zu Rechten und Pflichten.

Die Unrechtmäßigkeit des Beginnens und der Vollführung der einmal vorhandenen Verfassung, kann nach dem Ausspruche des berühmten Königsbergischen Weltweisen die Unterthanen von der Verbindlichkeit der Ordnung der Dinge sich als gute Staatsbürger zu fügen, nicht befreyen, und sie können sich nicht weigern, derjeni-

*) Die Staatsverfassung wird zerstöhret, wenn der größeste Theil der gegenwärtigen Gesetze, Gebräuche und Sitten auf einmal verändert wird: denn durch Staatsverfassung verstehet man den Begrif der gegenwärtig festgesetzten Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft.

Von Erhaltung der Staatsverfassungen von Carl von Dalberg. §. 3.

jenigen Obrigkeit ehrlich zu gehorchen, die jetzt die Gewalt hat. *)

46.

Mit jener aus der Vernunft herfließenden Nothwendigkeit, die bestehende Verfassung in dem Staate, dessen Mitglied oder Schutzgenosse man ist, für geltend zu achten, verbindet sich auch ein stillschweigendes Anerkenntniß derselben.

Wer auf den Schutz der Gesetze Anspruch macht, ihn genießet, oder ihre Vorschriften als verpflichtend befolgt, wer aus allgemeinen öffentlichen Einrichtungen irgend einigen Nutzen ziehet; wer von und durch den Staat erhalten wird, und überhaupt ein jeder, der die Vortheile und Rechte eines Staatsbürgers oder Schutzverwandten sich zueignet, kann dieses unter keiner anderen, als der stillschweigenden, oft freylich ihn unbewußten, aber in der Natur der Sache liegenden Bedingung thun, daß er die bestehende Verfassung für gültig anerkennt. Denn sie ist es, die jetzo die würkliche Existenz des Staats realisirt, und der Rechtsbegriff eines jeden Societäts-Kontrakts, zu welchem auch der bürgerliche Verein gehört, setzet voraus und erfordert, daß sämmtliche Theilnehmer der Societät ihre Verfassungsartikel bis zu deren Abänderung gelten lassen.

Verwerfen kann diese Bedingung nur der, welcher ausdrücklich auf allen Schutz der Gesetze, und jeden Gewinn Verzicht thut, den die vom Staate getroffenen öffentlichen Anstalten gewähren. Alsdann wird aber der-

*) Kant Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. S. 181.

derselbe in dem Staate gesetzlos, vogelfrey. Jeder Stärkere kann ihn übermannen, mit tödtlichen Angriffen seine Hand an ihn legen, ihn um Gesundheit, Ehre und Gut bringen, er hat kein Recht, den Schutz der Gesetze dagegen aufzurufen, und der Staat keine Verbindlichkeit ihm solchen zu leisten, oder seine Gegenwart zu dulden.

Das folgt von selbst aus dem auf Vernunft beruhenden Grundsatze, daß keiner verbunden ist, das äussere Seine des anderen unangetastet zu lassen, wenn ihn nicht jeder andere dagegen auch sicher stellt, er werde in Ansehung des Meinigen sich nach eben demselben Princip verhalten, welche Sicherstellung nie in einem anderen als dem bürgerlichen Zustande, gedacht, möglich gemacht und erreicht werden kann. *)

47.

Wenn aber überhaupt, wie vorhin gezeigt worden, die Art des Ursprungs und der Ausbildung der Staatsverfassung, ihrer Gültigkeit keinen Abbruch thut; so gereicht es derselben auch nicht zum Vorwurfe, in so ferne es nur auf ihre augenblickliche Rechtsbeständigkeit ankömmt, ob ihre Organisation durch Zufall entwickelt, oder durch Willkühr bestimmet sey.

Von jeher hat der Zufall auf Bildung der Staatsverfassung großen Einfluß gehabt.

„Jahrhunderte gehen vorüber bis innere und äußere „Verhältnisse der Staatsverfassung eine feste, bestimm„te Gestalt bekommen. Ein Lykurg, ein Penn „konnten wohl den ersten Grund eines Staats legen: al-

*) Kant a. a. O. S. 72 und 73.

„lein Ausbildung der Staatsverfassung ist ein Werk lan-
„ger Zeit; dazu wirken Gewohnheit, Erziehung, Fort-
„schritte und Kampf der Verstellungsarten zusam-
„men.“ *)

„Die Formen ändern sich, ewig sind nur Wahr-
„heit und Recht. Wo sind sie, daß wir sie suchen?
„Ganz und immer, nirgend; heller und fester, bald da
„bald dort.“ **)

Unvermeidlich also war es, daß der Zufall in die Organisation aller Staaten, eine oder die andere Partikel mit einmischte, welche nach den Regeln des idealischen bürgerlichen Urkontrakts ganz fremdartig zu seyn scheint, und eben deswegen, weil dies das Schicksal aller Staaten gewesen ist, und ewig bleiben wird, muß auch das, was der Zufall einschiebt, so lange es mit der Staatsverfassung vereiniget bleibt, als ein wesentlicher Theil desselben angesehen werden.

Nicht weniger als der Zufall, hat auch Willkühr zur Bildung aller Staatsformen beygetragen. Selbst solche Nationen, die sich Hersteller der Menschenrechte nennen, sind nicht frey von willkührlichen Bestimmungen, bey dem Baue ihrer neuen Staatsformen geblieben. Sie alle haben das Alter festgesetzet, womit das aktive Bürgerrecht in Kraft treten soll, sie haben vorgeschrieben, welches Vermögen dazu gehöre, um Repräsentanten wählen zu können, und wahlfähig zu seyn. Dennoch aber läßt es sich nicht evident a priori erwei-

sen,

*) Von Erhaltung der Staatsverfassung von Carl von Dalberg. §. 3.

**) Müllers Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft. Drittes Buch, Vorrede.

sen, welches Alter eine solche Reife des Verstandes allgemein hervorbringe, daß ein jeder ohne Nachtheil und Gefahr des Staats, die Rechte eines aktiven Bürgers ausüben dürfe. So möchte es auch wohl schwerlich durch bloße Vernunftschlüsse genau auszumachen seyn, ob überhaupt der Besitz eines Vermögens, und von welchem Belange dazu erforderlich sey, um andere zu Repräsentanten und Staatsämtern zu wählen, oder sich erwählen zu lassen. Die große Verschiedenheit der hierüber in den Konstitutionen mehrerer Staaten angenommenen Gesetze zeigt schon, daß dieser Punkt nach Willkühr, ob schon nicht ohne Gründe, seine Bestimmung erhalten hat.

Haben sie aber gleich insgesammt, wegen Ausschließung des weiblichen Geschlechts von den aktiven Bürgerrechten, völlig übereinstimmend gehandelt; so wird dennoch die absolute Nothwendigkeit dieser Ausschließung wohl immer zu den unerweislichen Problemen gehören. Kant löset solches damit auf, „daß jeder„mann, der nicht nach eigenem Betriebe, sondern nach „der Verfügung anderer (außer der des Staats,) genö„thiget sey seine Existenz (Nahrung und Schutz) zu er„halten, der bürgerlichen Persönlichkeit entbehre, und „seine Existenz gleichsam nur Inhaerenz sey.“ *)

So richtig die Regel an sich ist; so passet sie doch durchaus nicht auf das ganze weibliche Geschlecht, da auch unter demselben sich in allen Staaten viele finden, die unverehliget von eigenem Vermögen leben, und manche, welche beträchtliche liegende Gründe besitzen. Bey diesen ist also doch wenigstens eine völlige Unabhängigkeit von fremdem Willen vorhanden.

*) a. a. O. S. 167.

Von anderen Seiten betrachtet, möchten auch die Männer wohl weit häufiger unter dem Einflusse weiblicher Eingebungen stehen, als Weiber, wenn sie mit überlegen und beschließen helfen dürften, sich vielleicht von Männer würden leiten lassen. Wie merkwürdig sind nicht wegen ihrer Mitwürkung in Angelegenheiten des Staats die Namen der Herzogin von Devonshire, der Frau von Staet und der Bürgerin Tallien, in den politischen Zeitschriften der Engländer und Franzosen geworden? Billig müßten doch auch dieselben Ursachen Männer der aktiven Bürgerschaft unfähig machen, welche dem ganzen weiblichen Geschlecht die bürgerliche Persönlichkeit versagen. Jeder aktive Bürger sollte daher aufhören dieses zu seyn; so bald er sich von dem Vermögen einer erheyratheten reichen Frau, es sey völlig oder größtentheils, ernährte, mithin die vorausgesetzte Unabhängigkeit verlöre, dennoch findet sich nirgend diese Einrichtung.

Und überhaupt sind im allgemeinen die Grenzen der völligen Unabhängigkeit eben so schwer auszumitteln, als unwandelbar zu erhalten. Nicht selten treten Umstände ein, welche den Ländereyen-Eigenthümer von Miethlingen und Tagelöhnern, den Fabrikanten und Handwerker von seinem Arbeits-Gehülfen, im gleichen Maaße abhängig machen, wie es sonst gewöhniglich umgekehrt zu seyn pflegt. Ganz vorzüglich abhängig von dem Willen anderer, sind auch alle Staatsbeamte, die nur auf kurze Zeiten durch Volkswahlen zu Bedienungen berufen werden, ohne welche sie kein sicheres Auskommen haben würden, deren ganze Subsistenz also wegfiele, wenn sie nicht alle, selbst unbillige Forderungen der Wählenden befriedigten, und ihren Launen fröhnten,

um Hofnung zu haben, demnächst wieder erwählt zu werden. Gleichwohl geht in obigen Fällen das aktive Bürgerrecht des Ländereybesitzers, des Fabrikanten und Handwerkers, nicht auf die Miethlinge, Tagelöhner und Arbeitsgehülfen über, und eben so wenig verlieren solches Staatsbeamten während ihrer Dienstzeit.

Wer aber verlieh endlich denen, welche in allen Staaten so viele von der aktiven Bürgerschaft ausgeschlossen haben, das Recht hierüber zu entscheiden, ohne jene wenigstens über diese Frage mitstimmen zu lassen? Willkühr war es also offenbar und kein in dem Begriffe des Staatsvereins absolut liegendes Grundprincip, wodurch obgedachte und mehrere andere vielleicht sehr heilsame Anordnungen hervorgebracht wurden; oder diente dergleichen Princip zur Veranlassung, so ward wenigstens seine Anwendung überschritten.

48.

Wie nun keine einzige Staats-Verfassung von allen Einrichtungen des Zufalls und der Willkühr völlig rein ist; so werden auch nach dem Völkerrechte die damit behafteten Regierungsformen von anderen Staaten für geltend anerkannt, so lange ihre Autorität im Lande selbst sich aufrecht erhält. Nationen, die den idealischen bürgerlichen Verein in der unbeflecktesten Lauterkeit bey ihrer Regierungsform wieder angenommen zu haben glauben, schließen mit der Regierung anderer Staaten, welche ihren Grundsätzen nach die unveräußerlichen Menschenrechte verletzen, Friedens- Freundschafts- und Handlungs-Bündnisse.

Insonderheit aber sind auch nach der deutschen Staatsverfassung Observanz und Gewohnheit, anderen positiven Rechten gleich zu achten. *)

Sollte demnach das Repräsentationsrecht deutscher Landstände, da, wo solches hergebracht ist, nur durch Zufall und Willkühr entstanden seyn; so gebührt ihm dennoch, so lange diese Verfassung unverändert bleibt, völlige Rechtsgültigkeit.

49.

Sein erster Ursprung war ohnedem nicht Rechtswidrig. In älteren Zeiten galt unter den deutschen Völkern die Regel, daß nur der freye Eigenthümer liegender Gründe ein Stimmrecht in allgemeinen Angelegenheiten habe. Und diese waren es auch allein, welche an Verwaltung des gemeinen Wesens Antheil nahmen, bis hernach die Geistlichkeit und endlich die Städte, jene vielleicht ebenfalls als Grundeigenthümer, diese als Korporationen hinzu kamen. Die Hintersaßen standen anfangs unter der Leibeigenschaft, **) wurden in der Folge Zeitpächter und zuletzt Erbmeyer, und besaßen also kein völlig freyes, zur Stimmführung berechtigendes Eigenthum. Sie wurden daher von ihren Gutsherrn mit repräsentirt.

Andere Klassen von Landeseinwohnern gab es in den frühesten Jahrhunderten nicht, wo die Gutsbesitzer die

*) Pütter elementa Juris Publici Tom. I. pag. 160 seq.

**) Zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts scheinen noch alle Leibeigenthumsrechte in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen geltend gewesen zu seyn. Im Jahr 1404 vindicirte der Vorsteher des Klosters Wemigsen einen Leibeigenen. Scheidt Cod. Dipl. pag. 692.

die einzigen Landstände waren, die freye Geistlichkeit aber sich noch nicht in Landes-Angelegenheiten mischte. Die Idee an eine Personal-Repräsentation konnte daher natürlich damals noch nicht aufkommen.

50.

Gleichwohl ward doch schon in ziemlich alten Zeiten von der Prälatur, der Ritterschaft und den Städten, an eine allgemeine Landes-Repräsentation gedacht. Wenigstens setzen dieses, was die Braunschweig-Lüneburgischen Lande betrift, die vorhin angeführten Beweis-Dokumente außer allem Zweifel. Und dieses Repräsentationsrecht fand namentlich auch auf Bewilligung von Abgaben Anwendung. Nach einer ungedruckten Urkunde von 1379 bewilligten unse leve andechtige Ebbete Proveste Papheit unse truwe Manne Ridder und Knechte und borgere in unser herschop to Luneborch eine allgemeine Bede. Die Sicherheitsakte der Herzöge Berendt und Heinrich von 1392 enthielt ausdrücklich, daß außer der Herzoge eigenen Leute keine Untersaßen oder deren Guth mit Schatzungen sollte belegt, noch in den Dörfern der Ritterschaft und Städte ohne ihre Einwilligung sollten angestellet werden können. *)

Dennoch bewilligten die aus Mitgliedern der Stände bestehenden Räthe, im Jahr 1495 eine Landbede zur Tilgung gewisser herrschaftlichen Schulden. **)

Wenige Zeit vorher, nämlich 1488, erhielt Herzog Wilhelm von den Ständen des Landes Göttingen eine

*) Lüneb. Landt. A. S. 53 und 54.

**) Das. S. 92.

eine gleiche Verwilligung zur Aussteuer der Prinzeßin Anna. *)

So wurden auch im Jahre 1509 allgemeine Steuren von den berufenen und gegenwärtigen Ständen angeordnet. **)

Hätten nun die nicht berufenen und abwesenden Mitglieder der Prälatur, Ritterschaft und Städte, in obigen und vielen folgenden Fällen, die übrigen aus ihren Mitteln nicht als ihre Repräsentanten angesehen; so würden besonders in den damaligen Zeiten, wo Ritterschaft und Städte noch bewafnet waren, die Berufenen es nicht gewagt haben, für andere allgemeine Abgaben mit zu bewilligen, und die übrigen hätten sich deren Beschlüssen schwerlich unterzogen, sondern es jenen wahrscheinlich überlassen, die versprochenen Gelder allein aufzubringen.

Daß aber derozeit auch der Begrif von einer allgemeinen Personal-Repräsentation bey Bewilligungen von Abgaben begründet gewesen, solches ergiebt der Revers, den Herzog Heinrich im Jahr 1517 ausstellte. ***) Dieser erwähnt einer auf fremde Weine und Biere gelegten Zinse, imgleichen einer Abgabe von Holz und Kohlen, die im Lande gekauft wurden, welche Abgaben ganz allgemein waren, folglich mit von denen entrichtet wurden, die kein Landeigenthum besaßen, vermöge dessen sie entweder selbst hätten Bewilligungen geben können, oder durch ihre Mitstände repräsentirt worden wären, wobey sich folglich die Idee einer allgemeinen Personal-Repräsentation deutlich äußerte.

Aus

*) Scheidt Cod. Dipl. pag. 692 et 693.

**) Lüneb. Landt. A. S. 96.

***) Lüneb. Landt. A. S. 107.

Aus eben der Urkunde gehet solche gleichfalls noch dadurch hervor, daß die Stände sich in derselben eine Verschonung der in den Aemtern gesessenen herrschaftlichen Leute, mit ungewöhnlichen Diensten, Pfandungen und Brüchen, versprechen ließen. *) Eine ähnliche Zusage, besonders wegen der Burgfestungen, ward in der Verschreibung von 1521 wiederholt, wobey noch der Landesherr sich anheischig machte, nichts auf seine Untersaßen und Leute zu legen, dadurch die bewilligten Landessteuren verhindert werden möchten. **)

Schon um ein Jahrhundert früher zeigte sich das Daseyn des Begrifs der Personal-Repräsentation, bey einem allgemeinen Gesetze im Braunschweigischen. Herzog **Bernhard** verordnete daselbst 1412, daß kein fremdes Bier geschenket werden sollte, mit dem merkwürdigen Zusatze: dewyle unß, unsen Mannen, Papheit und Steden dat bequem wesen dünkt. ***)

51.

Jene Ausdehnung der Repräsentation über die Grenzen des Eigenthums liegender Gründe, setzet nun voraus, daß man diese nur als das erste Fundament (titulum) des Rechts betrachtet habe, in gewissen Staats-Angelegenheiten eine Stimme führen zu dürfen, nicht aber solche für die Richtschnur der Anwendung und Würkung des Stimmrechts gehalten worden sey. Und eine ähnliche Supposition muß nothwendig

*) Lüneb. Landt. A. S. 110.

**) Lüneb. Landt. A. S. 141 und 145.

***) Rethmeier Braunschweig-Lüneburgische Chronik S. 698.

dig auch da eintreten, wo Repräsentanten durch Wahlen diese Eigenschaft erlangen, wenn man sich überhaupt eine ununterbrochene Gesammt-Repräsentation denkbar machen will.

Bezeichnet der Grund (titulus) des Stimmrechts zugleich die Grenzen seiner Anwendbarkeit und Würkungskraft; so kann auch jeder einzelne gewählte Repräsentant blos für seinen Wahlbezirk verbindliche Bewilligungen ertheilen und Beschlüsse fassen. Dann aber würde in solchen Staaten, wo die Senate der Repräsentanten entweder fortwährend, oder wenigstens einen beträchtlichen Theil des Jahrs hindurch Berathschlagungen halten und Beschlüsse fassen, und wo keine gesetzliche oder andere Verfügung ohne Zustimmung der Gesammt-Repräsentation Gültigkeit erlangen kann, diese sehr häufig unterbrochen werden, und wohl nur äußerst selten ganz vollständig seyn. Jede Abwesenheit von Repräsentanten, wodurch für einen oder den anderen Distrikt die augenblickliche Repräsentation aufhörte, würde es nothwendig machen, entweder alle Beschlüsse zu suspendiren, oder über das, was von den anderen beliebt worden, die Bevollmächtigten des nicht repräsentirten Distrikts, oder gar diesen selbst noch zu befragen, wenn nicht die anwesenden, obgleich der Grund ihres Stimmrechtes nur in der Bevollmächtigung einzelner Distrikte oder Communen liegt, dennoch sich als Gesammt-Repräsentanten der ganzen Nation betrachten dürften.

Nur mit dieser Voraussetzung kann es bestehen, daß dergleichen Senate bey geringfügigen Angelegenheiten oft so leer sind, und sie demohnerachtet den Gesammtwillen der ganzen Nation ausdrücken, und daß selbst in wich-

wichtigen Sachen ganze Distrikte und Communen, besonders wenn solche nur einen Repräsentanten haben, wegen Krankheit, Absterbens oder streitiger Wahlen, auf lange Zeit gar nicht repräsentirt werden.

Bey jeder Gesammt-Repräsentation muß man daher durchaus annehmen, daß der Grund des Stimmrechtes, seine Grenzen nicht bezeichne, und dieser Grundsatz ist gleich anwendbar, das Stimmrecht mag von dem Eigenthum eines Guts, oder von Wahlen seinen Ursprung genommen haben. Nicht dieser Ursprung, sondern die Absicht und der Zweck der Gesammt-Repräsentation bestimmen den Umfang ihrer Gültigkeit.

Können gleich die landschaftlichen Versammlungen kleiner deutscher Provinzen übrigens nicht mit den Britischen Parlamentshäusern verglichen werden; so darf doch das, was aus allgemeinen Grundsätzen des Repräsentations-Systems herfließet, immer auch zur Beurtheilung deutscher landschaftlicher Verfassungen gebraucht werden, obschon es jenen weit wichtigeren Senaten zuerst angepasset wurde; und daher mag es keinen Tadel verdienen, wenn mit dem Hülfsmittel die Behauptung zu erläutern versucht wird, daß der Ursprung des Stimmrechts nicht das Richtmaas sey, wornach die Natur und das Wesen der Repräsentation zu beurtheilen ist.

Pitt sagte in einer vor seiner Ministerschaft gehaltenen Parlamentsrede, welche Erskine im May 1797 in der seinigen zur Bestätigung gleicher Meinung wieder anführte: „Nicht weil das Haus der Gemeinen seine „Macht vom Volke hat, trägt es den auszeichnenden „Charakter, dessen Repräsentant zu seyn: ist nicht auch „der König Repräsentant des Volks, so wie die Peers

„und die Richter? Sind sie nicht so gut wie die Ge„meinen, die Depositairs des Volks? Denn die Ge„walt ward nicht zum Vortheil dessen ertheilt, der da„mit bekleidet ist, und obgleich die Regierung von Gott „ist, so sind doch ihre Form und die Personen, die sol„che verwalten, ursprünglich vom Volke. Ursprung vom „Volke ist demnach kein auszeichnender Grundzug eines „Repräsentanten des Volks, weil er auf gleiche Weise „allen Zweigen der Regierung zukommt. Die wahre „Kraft, der Geist und das Wesen eines Hauses der Ge„meinen bestehen darin, daß es das treue Abbild der „Gesinnungen der Nation seyn solle.“ *)

52.

Würde aber gleich als evident alles eingeräumt, was in dem vorhergehenden von der Repräsentations-Fähigkeit deutscher Landstände zu erweisen versucht worden ist; so bleiben dennoch die Vorwürfe übrig, daß es ein „unveräußerliches Recht der Freyheit sey, in Absicht „des persönlichen und dinglichen Eigenthums, ohne aus„drückliche Bewilligung von keinem Dritten abzuhängen, „daß eine Abweichung von diesem Grundsatze die Exi„stenz der Stände selbst untergraben würde, und solche „von Landesherrn da sehr gemißbrauchet werden könnte, „wo keine Landstände sind.“ **)

Zur Beantwortung der ersten dieser Vorwürfe wird die einzige Bemerkung hinreichend seyn, daß in allen großen Staaten, und selbst in denen, welche eine Republi-

*) Posselt Europäische Annalen, Jahrgang 1797. Sechstes St. S. 265.

**) Posse a. a. O. S. 203. u. s. f.

publikanische Form haben, ein beträchtlicher Theil der Landeseinwohner, in Absicht des persönlichen und dinglichen Eigenthums von den aktiven Bürgern, welche sich aus eigner Macht diese Gewalt beygelegt haben, und deren Bevollmächtigten abhängen. Der Vorwurf trift also nicht blos solche Staaten, wo Prälatur, Ritterschaft und Städte das ganze Land repräsentiren, sondern alle Staaten von einigem Umfange, ohne Ausnahme. Der Begriff von der Gerechtigkeit einer Staatsverfassung würde auch ganz dahin sinken, wenn solcher darauf beruhete, daß kein Einwohner von anderen abhängen sollte, zu deren Wahl er nicht beygetragen hätte. Alsdann müßte das monströseste Unding der Staatsform, eine ganz reine Demokratie allgemein eingeführet werden, wo alle Einwohner ohne Unterschied in den Urversammlungen zu stimmen berechtiget wären.

Das persönliche Selbststimmen in der Versammlung der Repräsentanten, an wie wenige kömmt das aus dem großen Haufen einer volkreichen Nation? Und die Konkurrenz einzelner Wählenden zu den Beschlüssen der Gesammt-Repräsentation, in welche kleine Brüche geht die nicht auf? *) Ueberall folglich, wo nicht der einzelne Staatsbürger in sämmtlichen Angelegenheiten, welche auf sein persönliches oder dingliches Eigenthum, Beziehung und Einfluß haben können, selbst

 zu

*) Sehr einleuchtend erläutert dieses Schlözer in dem allgemeinen Staatsrecht S. 60. durch folgendes Beyspiel. Im Dep. du Bas-Rhin, wo etwa eine Volksmenge von 300,000 Seelen ist, wählen 64,568 aktive Bürger 654 Electeurs: diese wählen etwa 9 Repräsentanten. Diese 345

zu stimmen befugt ist, ist für den größeren Theil der Landeseinwohner jene Unabhängigkeit mehr idealisch, als reell. Das mehrere oder mindere der Realität aber, entscheidet nichts über das Recht oder Unrecht einer Abhängigkeit der gedachten Art.

53.

Aus dem zweyten Vorwurfe haben die Landstände keine Gefahren zu befürchten, weil nur von dem allgemeinen Repräsentationsrechte der Landschaften in solchen Staaten hier die Rede ist, wo der Landesherr dasselbe schon ausdrücklich, oder durch Handlungen anerkannt hat.

Für Stände, deren Theilnahme an der Staatsverwaltung auf diese Weise gesichert ist, bleibt es auch immer in Ansehung ihres einmal begründeten Rechts hiezu, ganz unnachtheilig, wenn anderwärts jemals der Misbrauch daraus entstehen sollte, daß eine Regierung, die im Lande befindlichen adelichen Güterbesitzer und einige Städte zu Landständen erklärte, ihnen ein Repräsentationsrecht des ganzen Landes und der sämmtlichen Einwohner desselben beylegte, und solche Akte vom Kaiser bestätigen ließe, um sich den Weg zur Besteurung der übrigen Landeseinwohner zu erleichtern.

Ganz leicht möchte ein solches Finanz-Projekt jedoch wohl nicht auszuführen seyn. Sollte es indessen auch jemals

$\frac{3}{7}$45 stehen unter der Mehrheit der ganzen Assemblée, wo 372 von 373 überstimmt werden können. Nur diese 373 sind also der Souverain. Nicht nur ein Minimum ist der Antheil an der Regierung, der jedem Einzelnen von jenen 64,568 vorgespiegelt wird; es ist ein Nichts.

jemals damit zur Wirklichkeit gedeihen, so würde doch nicht die Ungerechtigkeit einer solchen Handlung ein passendes Beyspiel abgeben, um darnach die Repräsentations-Fähigkeit der Prälatur, Ritterschaft und Städte zu entscheiden. Denn in dem angeführten Falle waren bisher die Rechte aller Einwohner sich darin völlig gleich, daß keiner mit für den anderen die Statthaftigkeit einer von der Landesregierung geforderten Steuer beurtheilen konnte. Ganz anders verhielt es sich aber von jeher mit den verschiedenen Rechten der jetzigen Landschaften, und derer, welche nie zu diesen mit gerechnet worden sind. In den ältesten Zeiten hatte nur der freye Eigenthümer liegender Gründe ein Stimmrecht, alle übrige wurden davon ausgeschlossen, und Prälatur, Ritterschaft und Städte übten bereits jenen Vorzug aus, wie noch Klassen von Einwohnern hinzukamen, welche außer aller Verbindung mit jenen stehen, und sich daher als nicht repräsentirt betrachten. So sind z. B. die freyen nicht landtagsfähigen Güter größtentheils wohl nach Einführung der Landessteuren durch Absonderungen von Domainen oder adelichen Gütern erst entstanden.

Wenn aber deren Eigenthümer, und andere nicht zu Mitgenossen jenes Vorrechts bey ihrer Niederlassung ausdrücklich aufgenommen worden sind: so war das den Begriffen von allgemeinen Societätsrechten nicht zuwider, wo immer die ersten Stifter der Societät, sich bey Aufnahme neuer Mitglieder, Administrationsvorrechte ausdrücklich oder stillschweigend (durch Thatsachen) vorbehalten können. *)

*) Die politische Gesellschaft ist nicht zwischen allen den Individ-

54.

Vielleicht könnte jedoch die Anwendung der vormals so fest begründeten Repräsentationsrechte deutscher Landstände, in Hinsicht auf ihr Verhältniß zu dem Landesherrn, durch die veränderte Lage der Umstände an Gültigkeit verloren haben.

Sind Meinungen hinreichend dieses zu bewürken; so haben deutsche Fürsten keine Verbindlichkeit mehr alle Punkte, der von ihren Vorfahren mit den Ständen geschlos-

dividuen gestiftet worden, die sie in sich begreift, die sie beschützt, und die ein indirektes Interesse daran haben, daß sie sicher halte. Sie bestehet aus denen, die zu ihrer eigenen und ihrer Familien Sicherheit, gleich viel von ihren Rechten eingeschossen, und ein direktes Interesse, gleichsam eine Aktie in dem gesellschaftlichen Unternehmen gewonnen haben. Der übrige Theil ist nur Mitglied der häuslichen Gesellschaft und unter dem Schutze der Familienväter. Adrian Lazay von der Schwäche einer neuentstandenen Regierung. Frankreich im Jahr 1796. S. 12. Eben der Verfasser rechtfertiget auch mit vielem Scharfsinn den Grundsatz, daß nur denen in jedem Staate die Repräsentationsrechte zugeeignet werden sollten, die viel Eigenthum besitzen. Hier sind seine Betrachtungen darüber. — Die Einsichten und der Unterricht sind mit Ausnahme der kleinen Anzahl derer, welche durch eine besondere Vergünstigung der Natur außerhalb jeder vom Glücke angewiesenen Rangordnung gestellt, oder durch glückliche Zufälle aus derselben hervortraten, nach der Stufenleiter der Glücksgüter unter die verschiedenen Mitglieder der Gesellschaft vertheilt, und stehen überhaupt in gleichem Verhältnisse mit dem Eigenthume. Die menschlichen Kenntnisse, so wie alle übri-

schlossenen Verträge zu halten. Was der Regent eines kleinen Ländchens von einem viertheil, halben oder ganzen hundert Quadrat-Meilen seinen Ständen versprach, daran ist sein mächtiger Nachfolger, der über große Reiche und viele Millionen Unterthanen gebietet, nicht gebunden. Außerdem aber sind die deutschen Fürsten nach erlangter Landeshoheit in die völligste Ausübung der ehemaligen kaiserlichen Majestätsrechte getreten, und der Westphälische Friede, der namentlich den vorherigen Be-

übrigen gesellschaftlichen Reichthümer, sind ein Kapital, das durch mehrere Jahrhunderte hindurch aufgehäufet worden. Sie werden nicht ererbt wie die materiellen Reichthümer, sie werden erworben; doch können sie nur durch Zeit und Studien erworben werden; aber die Zeit, sie die zum Studieren Muße giebt, wird geerbt, geerbt wie Reichthümer und mit ihnen: denn der Mensch, der reich gebohren wird, erbt so viel Zeit als er nöthig gehabt hätte, um den Werth des ihm zugetheilten Erbtheils zu erwerben. Sein Vater hat ihm gar kein längeres Leben, als den übrigen zu Theil ward, aber doch mehr Zeit zum Leben vermacht, nicht mehr Wissenschaft, aber doch mehr Zeit zum Lernen: nicht mehr Verstand, aber doch vielfältigere Mittel, zur Erweiterung und Vervollkommnung desjenigen, den er von der Natur bekommen hat. Das. S. 16.

Auf unwiederlichen Gründen ruhet dieses Urtheil, so lange das, was nach jener Theorie nur Ausnahme seyn sollte, nicht zur Regel wird; so lange die Bemittelten nicht blos mehr Zeit als andere zum Lernen erwerben, sondern auch die größere Zahl von ihnen Neigung zeigt, diese Zeit gut zu benutzen, so lange sie es nicht ist, welche am häufigsten die wissenschaftliche Verstandes-Cultur vernachlässiget.

sitz derselben erst sanctionirte, hat vieles in der deutschen Reichsverfassung umgewandelt.

Das ohngefähr ist die Sprache derer, welche den Landesherrn die Befugniß zueignen in einem oder dem anderem Falle, die, in Landesrecessen gegründete, Koncurrenz der Stände auszuschließen. *)

Allein wie vor dem Richterstuhle der Moral die erste von obigen Behauptungen keinen Schutz findet; so läßt sich auch die zweyte mit dem deutschen Staatsrechte nicht vereinbaren.

Es gereichet wahrlich nicht zur Erhebung, sondern zur Erniedrigung der Regenten, wenn man ihnen das Recht beylegt, unmoralisch zu handeln. Ohne Verletzung der Moralität kann aber keiner wegen verbesserter Glücksumstände oder erhöheten Ranges die Erfüllung einer Pflicht verweigern, die vor Erlangung des Vermögens-Zuwachses oder der neuen Würde, für gültig angesehen wurde. **)

Nur mit dem Gebrauche des Rechts des Stärkeren, lassen sich solche Forderungen der Moral zurückweisen.

*) Hugo Grotius de Jure Belli ac Pacis urtheilte ganz anders über den Einfluß veränderter Umstände auf die Gültigkeit geschlossener Verträge. Solet et hoc disputari an promissa in se habeant tacitam conditionem, si res maneant quo sunt loco. Quod negandum est, nisi apertissime pateat Statum rerum in unica illa ratione inclusum esse, quam diximus. Lib. II. Cap. 16. §. 55.

**) Der größeste König sowohl als der geringste Bauer, verletzet die Regeln der Gerechtigkeit, wenn er seinem Wort zuwider handelt; ist Strubens Glaubens-Bekenntniß, über die Verbindlichkeit der Regenten, die Landesverträge zu halten, im 2. Th. der Nebenstunden. S. 461.

sen. Und wem möchte es wohl weniger als Fürsten, die ihr und ihrer Länder-Wohl aufrichtig lieben, anzurathen seyn, durch eigenes Beyspiel den Volksglauben an das Recht des Stärkeren zu erwecken?

Bey diesem Rechte mußte dann auch Hülfe gesucht werden, um in dem Erwerbe der Landeshoheit einen Grund der Verkleinerung ehemaliger Repräsentationsrechte der Landstände zu finden. Das deutsche Staatsrecht enthält ihn nicht.

Schon nach der Natur der Sache, konnte durch das, was Kaiser und Fürsten wegen der Landeshoheit, bald stillschweigend, bald in schriftlichen Verträgen mit einander ausmachten, keines dritten Rechte geschmälert, die Regierungsform der einzelnen deutschen Staaten, ohne Zuthun der Stände verändert werden. *) Das war aber auch nicht die Absicht der ersten kaiserlichen Uebertragung der landesherrlichen Rechte, welche Friedrich der Zweyte, in einer Urkunde von 1232 für die weltlichen Stände ausfertigen ließ. Es erklärt solche sehr deutlich:

> daß ein jeder Fürst alle Freyheiten und Gerichtsbarkeiten nach Gewohnheit seines Landes in ruhiger Uebung haben sollte. **)

*) Pütters historische Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1. Th. S. 207.

**) Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis, utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam. Schmauss Corp. jur. publ. pag. 7.

Mithin geschah die Uebertragung unter dem Vorbehalt, daß die Gewohnheiten des Landes beybehalten werden sollten. Und von Seiten der Fürsten dürften wohl desto weniger damals Versuche gemacht seyn, in Hinsicht auf die landschaftliche Verfassung von den Gewohnheiten des Landes abzuweichen, als es gerade die Landstände waren, welche den Fortgang der Begründung der Landeshoheit befördern halfen. *) Thaten sie es aber dennoch; so geschah es ohne rechtliche Befugniß. Denn jeder Landesherr ist verbunden, sich bey Ausübung der Landeshoheit und der einzelnen darin begriffenen Gerechtsame nach denjenigen Normen zu richten, welche Kaiser und Reich ihm vorgeschrieben haben. **) Ihr Verhalten war jedoch auch dem überall nicht entgegen, viel mehr sind gerade in den Jahrhunderten, wo die Ausübung der Landeshoheit sich bildete und festsetzte, die landschaftlichen Repräsentationsrechte in stärkster Würksamkeit gewesen, und durch die bündigsten Verpflichtungen der Landesherren anerkannt worden.

Der Westphälische Friede erwarb hingegen den Landesherrn keine neue, sondern bestätigte nur ihre alten Rechte, wie der Art. VIII. in ganz unzweydeutigen Worten darthut, und bey der Materie von der freyen Religionsübung, nimmt derselbe ausdrücklich auf die mit den Ständen errichteten Verträge, derer Privilegien und die ihnen ertheilte Reversalen Rücksicht. ***)

Rechts-

*) Pütter a. a. O.

**) Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande 2. B. 2. Hpstk. §. 67.

***) In dem Art. V. §. 33. heißt es ganz allgemein: Pacta autem,

Rechsgültig hätte es auch nie werden können, wenn die Fürsten in jenem Frieden die Rechte der Landschaften hätten verringern wollen, und eine größere Undankbarkeit gegen sie begehen, wäre ohnmöglich gewesen. Sie waren es, durch deren treuen Beystand die herrschsüchtigen Absichten des Oesterreichischen Hauses vereitelt wurden; mit Gut und Blut halfen sie die Rechte der Fürsten schützen, und noch jetzo tragen mehrere deutsche Provinzen schwere Bürden von den Kosten des Friedens, der die landeshoheitlichen Rechte so unerschütterlich befestigte.

Vermuthen läßt es sich daher wohl nicht, daß solche von den Unterthanen selbst so theuer erstrittene Sicher-

autem, Transactiones, Conventiones, aut Concessiones, quae inter tales immediatos Imperii Status eorumque status provinciales et subditos supra dictos de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo, permittendo et conservando ante hac intercesserunt, initae et factae sunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus observantiae dicti Anni 1624 non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat.

Der Art. VII., der die freye Religionsübung der Reformirten festsetzet, bedinget dabey: Salvis tamen semper Statuum qui protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis, pactis, Privilegiis, Reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione ejusque exercitio et inde dependentibus, cujusque loci Statibus et subditis hucusque provisum est.

Schmauss corp. jur. pub. Acad. pag. 766 u. 775.

Moser macht hierbey die sehr richtige Bemerkung, daß was in der einen Gattung von Verträgen recht sey, auch in der anderen recht seyn müsse. Von der deutschen Reichsstände Landen. S. 1152.

cherheit der Landesherrn gegen weitere Eingriffe in ihre Hoheitsrechte, dazu hätte abzwecken sollen, den Fürsten die Befugniß zu verschaffen, die vorher mit den Ständen geschlossenen Verträge, nach Konvenienz zu halten, oder für ungültig zu erklären. Laut sprachen hiergegen auf dem Reichstage im Jahr 1670 die eigenen Zeugnisse der Edlen unter ihnen, die lieber weniger mächtig als ungerecht seyn mochten. Wie dorten von anders denkenden der Antrag geschah, und mit allen diplomatischen Künsten durchzusetzen gesucht wurde, daß unbedingt allen Mediat-Unterthanen die Schuldigkeit auferlegt werden sollte, ihren Landesherrn jeden Beytrag zu leisten, den solche zur Erhaltung des Militairs und vorfallender Kriegeskosten erfordern würden; *) so wandten die Abstimmenden, und besonders die Fürsten des Hauses Braunschweig dagegen ein:

„Alle Stände wären nicht ejusdem conditionis et „potestatis, sondern vielen unter denselben durch „Capitulationes, concordata und oftmals titulo „satis oneroso erlangte privilegia, exemtiones „und dergleichen ziemlich die Hände gebunden, wie „dieses die Erfahrung bezeige, und von den Publi„cisten sehr wohl hergeleitet sey: Welche von denen „Unterthanen erlangte jura so schlechterdings „ihnen nicht abzuschneiden." **)

Dennoch genehmigte die Mehrheit jenen Antrag. Allein Kaiser Leopold versagte demselben in einer für die Unverletzlichkeit der Gerechtsame der Landstände sehr merk-

*) Schmauſs Corp. jur. pub. Acad. pag. 1078.

**) Struben Obſ. juris et Hiſtoricae Germanicae. pag. 183.

merkwürdigen Resolution seine Zustimmung. Es ward darin versichert:

„daß Kaiserliche Majestät gnädigst gerne geschehen „ließen, daß es nicht allein bey dem §. 180. des „Reichs-Abschiedes von 1654, und dem den Chur„fürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen, we„gen der Reichs- und Kreis-Verfassung, wie auch „der Reichs-Anlagen, gebührenden jure collectan„di verbleiben, sondern auch jene Churfürsten und „Stände, so nie mehreres als in vorangezogenen §. „begriffen, gegen ihre Unterthanen und Land„saßen rechtmässig hergebracht, darbey ge„schirmet und gehandhabet würden." —

Hiermit wurde zugleich die Aeußerung verbunden:

„daß aber Ihro Kaiserliche Majestät in die prä„tendirte Extension des §. 180. ohne einigen Unter„schied, und zwar ihrer der Churfürsten und Stände, „Landsaßen und Unterthanen habenden Be„helfs, ganz zumalen ungehört und un„vernommen, willigen sollten — dazu könnten „dieselben in Erwägung der hierbey vorgefallenen „hochwichtigen Bedenken, einmal nicht einheben, „sondern würden um der dabey sich ereigneten Um„stände willen, vielmehr gemüßiget, einen jeden bey „denen wessen er berechtiget, und wie es bis „*dato* observirt worden, in alle Wege verbleiben „zu lassen." *)

Das Reichsoberhaupt und mehrere Gerechtigkeit liebende Reichsstände erklärten also bey dieser Gelegen-

heit

*) Schmauss Corp. jur. pub. Acad. pag. 1078.

heit mit unverwelklichem Ruhme, daß die Gerechtsame der Landstände nach dem Westphälischen Frieden für eben so heilig wie vorher zu achten wären. *) Insonderheit aber bewiesen auch damals die Fürsten des Gesammt-Hauses Braunschweig, daß ihr Denkspruch — in recto decus, keine eitle Dekoration sey, sondern den Charakter ihres Stammes weit richtiger schildern, als die in den Titeln vieler Regenten noch immer glänzende Namen verlohrner Länder ihre würklichen Besitzungen andeuten.

Außerdem nun enthalten die Kaiserlichen Wahl-Kapitulationen mehrere Stellen, worin den Verträgen der Stände mit ihren Landesherrn ein Reichsgesetzmäßiger Schutz zugesagt worden ist.

Im Allgemeinen kann dahin schon aus der Wahl-Kapitulation von 1791 der Art. I. §. 2. gedeutet werden, wo es heißt:

sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen. **)

Besonders aber versichert der Art. II. §. 3.: ***)

daß Niemand in Religionssachen, — den mit anderen Reichsständen, oder **Landständen** Reichsverfas-

*) Beyspiele ähnlicher und anderer Art davon, daß Reichsstände und Gerichte auch in neueren Zeiten die Unverletzlichkeit der landschaftlichen Gerechtsame haben beschützen helfen, finden sich bey Moser a. a. O. S. 1153 u. f. f.

**) Crohme Wahlkapitulation Leopold des Zweyten. S. 8.

***) Crohme a. a. O. S. 19. Häberlin Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation. S. 52.

fassungsmäßig errichteten Verträgen, und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werden solle.

Desgleichen giebt der Art. XVIII. §. 6. die Zusage,

daß bey Ertheilung der Privilegien de non appellando, Nothdurft väterlich beobachtet werden sollte; wenn solche zu Ausschließung der Stände älteren Privilegien ausrinnen könnten. *)

Endlich ist auch durch den Art. XIX. §. 6. festgesetzet worden,

daß wenn Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, in Privat-Sachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen, solche bey den Landesgerichten entschieden werden, die Reichsgerichte aber in letzter Instanz darüber urtheilen sollen, wenn Privilegia de non appellando vorhanden wären, und in diesen kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt wäre. **)

Auf so mannichfaltige Weise bestätiget es sich demnach aus den angeführten Reichsgrundgesetzen, daß die Privilegien und Verträge der Stände Ausnahmen von allgemeinen Regeln machen, welche den Gebrauch der Landes-Hoheitsrechte bestimmen.

Mög-

*) Crohme a. a. O. S. 138.

**) Crohme a. a. O. S. 142. Häberlin a. a. O. S. 277 u. s. w.

Möglich ist es indessen, daß veränderte Umstände die Befriedigung einer oder der anderen landschaftlichen Gerechtsame erschweren. Daraus aber entstehet weder die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung, noch ein Rechtsgrund für dieselbe, sondern nur die Folge, daß den Umständen angemessene Einrichtungen zu treffen wären, wodurch solche wesentlich, wenn gleich in einer anderen Form als ehemals aufrecht erhalten würde.

55.

Mit der größesten Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Repräsentations-Befugnisse deutscher Landstände, verträgt sich jedoch sehr gut der Glaube an die Möglichkeit, daß hier und da die landschaftliche Verfassung noch gebessert und vervollkommnet werden könnte. Unvollkommenheit ist das charakteristische aller menschlichen Einrichtungen, und vorzüglich derer, welche der unaufhaltbare Strom der Zeit, bald durch tobende Wellen, bald durch sanftes immer wiederkehrendes Abspühlen nach und nach hat bilden helfen. Vielleicht wäre es sogar zu wünschen, daß diese nicht blos ihres Alters wegen ehrwürdige Verfassung, durch eine oder die andere Aenderung mit dem Geiste der Zeiten fortschreiten möchte.

Leider aber werden nur solche Wünsche nicht immer aus redlichen uneigennützigen Absichten erzeugt, *) und veran-

*) Garat über Danton macht folgende hieher passende Bemerkung: die großen Stellen der Revolution, waren in dem Systeme der mit dem Throne verbundenen Freyheit bereits alle eingenommen; Danton, der für sich noch eine große Stelle begehrte, faßte zuerst das Projekt, aus

veranlassen alsdann oft falsche Maasregeln. Wenn sie hingegen auch vom reinsten Ursprunge sind; so verleiten dennoch nicht selten irrige Vorstellungen von einem erzielten Gute, was in der Ferne für ganz unschätzbar gehalten wird, welches man jedoch nach erlangtem Besitze wenig oder gar nicht mehr achtet, zu übertriebenen Forderungen. In der neuen Ordnung der Dinge, welche Frankreich mit Strömen von Blut und unermeßlichem Vermögens-Aufwande so theuer bezahlt hat, ward die Einrichtung der Primair-Versammlungen für so sehr richtig gehalten, und kaum war sie begründet; so zeigte sich schon unter den Bürgern die kälteste Gleichgültigkeit gegen das erworbene Recht dieses Souveränitäts-Genusses. *) Ein starker Grund zur Mäßigung politischer Wünsche

aus Frankreich eine Republik zu machen. Frankreich im Jahr 1795. 6. St. S. 150. Sehr richtig beantwortet ein anderer die Frage: was verstehet man unter Revolution? — Junge unerfahrne Leute verstehen darunter einen Roman von idealischer Größe, Vollkommenheit und Bürgerglück; unruhige Köpfe, ein weites Feld von Fähigkeit und Gewinn; Schurken und Diebe, den Umsturz der Eigenthumsrechte. Rachsucht und Hochmuth verstehen darunter Gelegenheit andere zu demüthigen; Ehrgeitzige, Einfluß; politische Kannengießer, Stof zu Glossen und Debatten; Schwärmer meynen eine unübersehbare Chimäre; und treuherzige Leute den kleinen Raum, den sie übersehen. Friedens-Präliminarien 31. u. 32. St. S. 230.

*) Von 83,000 aktiven Bürgern zu Paris, sind im Jahr 1791 bey den lezten Munizipal-Wahlen, ohngefähr 10,500 erschienen. Die nämliche Nachlässigkeit fand fast noch in höherem Grade an anderen Orten Statt.

Wünsche kann immer aus dem angeführten Beyspiele hergeleitet werden, es mag nun blos daraus sich die allgemeine Erfahrung bestätigen, daß die Vorstellung eines noch zu erlangenden Besitzes bey den mehrsten Menschen oft größeren Werth als der Genuß selbst habe; oder die Primär- und Munizipal-Versammlungen in Frankreich mögen aus dem Grunde von so vielen nicht besucht werden, weil man bald einsehen gelernt, daß es viel vortheilhafter sey, bey den täglichen bürgerlichen Geschäften zu bleiben, und anderen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu überlassen, als jene zu unterbrechen, um eine Stimme abzugeben, die in der Minorität keine Gültigkeit hat, und zur Ergänzung der Majorität vielleicht kaum ein Monaden-Theilchen beyträgt.

So dürften auch die sich sehr mit betrüglichen Hofnungen täuschen, die Gewinn für allgemeines Staatsheil dann erwarten, wenn die landschaftlichen Versammlungen

Selbst die Elektoral-Versammlungen haben ein dürftiges Ansehen gehabt. Die Zahl der Wahlherrn des Pariser Departements belief sich auf 1200, und die lezten Suppleante sind damals das Resultat von 21. 22. 23. Stimmen gegen 20 gewesen. Bruchstücke aus den Papieren eines Augenzeugen und unpartheiischen Beobachters der französischen Revolution. S. 197. Der gewiß sehr unverdächtige Nordländer in Frankreich 1796, bezeuget S. 36: Wahr ist es, daß fast kein Mensch in die Assemblées primaires geht. Die Versammlung von einer Munizipalität bestand neulich aus zehn Menschen, und dieser Tage wird sie daher noch einmal berufen, weil bey der keinen Versammlung keine Majorité absolue Statt fand.

lungen zahlreicher wären, als sie gewöhniglich sind. Denn obgleich in verschiedenen Fällen die Theilnahme vieler an Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten ohnläugbaren Werth hat; so werden doch andere Gegenstände in großen Versammlungen am leichtesten mißleitet. Dies weitläuftig auszuführen, würde hier der unrechte Ort seyn, doch mag der einzigen Betrachtung Raum gegönnet werden; daß glänzende Redner-Talente, und schlaue im Stillen herumschleichende Ränke ganz unwiderstehlichen Einfluß auf große Versammlungen haben. Und warum? Weil unter einem großen Haufen natürlich immer viele Nullen sind, die für sich gar nichts bedeuten, aber ansehnliche Summen ausmachen, wenn sie sich an irgend eine Zahl hängen. Erlaubt sey es mir auch noch, die Urtheile einiger aus Erfahrungen belehrten über das, was man von großen Versammlungen sich zu versprechen hat, mit herzusetzen.

Abbee Maury sagte, bey Gelegenheit einer Berathschlagung über die Kolonien, im Konvent: „So oft „Fragen von großer Wichtigkeit in einer zahlreichen „Versammlung feyerlich debattirt werden, so oft sucht „man nicht mehr die Wahrheit, sondern den Sieg. „Eine durchaus wahr aber streng scheinende Meinung, „vertheidigt man nur dann mit Vortheil, wenn man „seinem Freunde gegen über allein sich befindet.“

In den vorhin angeführten Bruchstücken eines Augenzeugen *) kömmt mit vor: „Es giebt Leute in „allen Versammlungen, die sich die Mühe ersparen, selbst „zu denken, und die weiter nichts wissen, als blindlings

 „die

*) S. 138.

„die Bewegungen ihres Flügelmanns nachzuahmen.
„Ein treuherziger Mann, Herr Massinet, hat mir
„gestanden, daß er selbst zwanzig seiner Collegen zum
„Fanale diene, sie aufstehen oder sitzen bleiben mache,
„je nachdem er das eine oder andere thue. Da er aber
„auch sich oft in dem Falle befindet, nicht zu wissen, was
„recht ist; so hält er sich an einen gewissen in der Ecke
„des Saals, und da es möglich, daß dieser wiederum
„seinen Flügelmann habe; so kann es Fälle geben, wo
„kaum zehn Personen aus der Majorität wissen, warum
„sie für dieses oder jenes Dekret aufgestanden sind."

Eine Abhandlung über Robespierre verräth ihren Verfasser als einen sehr gründlich urtheilenden Beobachter durch folgende Stelle: „Die Menschen einzeln und
„in großen Versammlungen — wenn sie nicht, was aber
„selten der Fall ist, starke und überaus selbstständige
„Charaktere haben, sind durchaus verschieden. Ein
„guter und fertiger Privatredner macht auf der Kanzel
„oft eine sehr erbärmliche Figur. Ein im Umgange
„überlegter Mann spricht wie ein Narr, wann der Anblick eines gefüllten Hörsaals seine Eitelkeit spornt.
„Ein sanfter Mann wird heftig, ein Phlegmatiker belebt und beredt. Ein gewöhnlicher Kopf thut, von der
„allgemeinen Spannung ergriffen, weise Vorschläge;
„ein Schurke vertheidiget die Rechte der Tugend, um
„dem lauten Charakter zu huldigen, der in jeder großen
„öffentlichen Gesellschaft moralisch zu seyn strebt, wiewohl er es nicht immer ist. Eine deliberirende Masse
„bringt daher andere Erscheinungen hervor, als wenn
„jedes Individuum von dem physischen und leidenschaftlichen Einflusse seines Nachbars unabhängig, oder ent-

„fern-

„fernter, in seinem Kabinette zum Beyspiel, ein gemein„schaftliches Resultat beabsichtet hätte. Vereinigt hin„gegen durchfährt das Beyspiel wie ein elektischer Funke „die Masse, setzt das Blut in Wallung, und entzün„det die Einbildungskraft. Dann ist es nicht mehr der „Verstand, sondern die Phantasie, welche den Gedan„ken schaft und die Phrasen rundet. Ein vom Zufall „modificirter Einfall herrscht, führt die Gesellschaft wei„ter als sie strebte, und macht dem Fanatismus den „Zutritt leicht. Indeß wird man diese Massen immer „von zweyerley Leidenschaften bewegt sehen: von den un„willkührlichen, deren Einfluß sich auf alle erstreckt, und „von den willkührlichen, vermittelst deren sie hervorge„bracht werden." *)

Unter den Wünschen, welche in Beziehung auf eine veränderte Repräsentation gehegt werden, finden sich vielleicht noch mehrere als der wegen Vergrößerung der Zahl der Repräsentanten, deren Erfüllung das gar nicht leisten würde, was man sich von ihnen verspricht. **)

 Bey

*) Friedens-Präliminarien 33. und 34. St. S. 28.

**) Selbst die eifrigsten Vertheidiger einer Reform der Repräsentation in England, widerrathen eine zu weite Ausdehnung des Stimmrechts bey Wahlen. Fox in seiner merkwürdigen Parlamentsrede vom May 1797 sagte: Meiner Meinung nach ist der beste Plan von Repräsentation der, welcher die größte Zahl von unabhängigen Stimmgebern in Thätigkeit setzt, und derjenige Plan ist fehlerhaft, welcher Menschen voranstellt, denen ihre Lage und Umstände die Fähigkeit zu berathschlagen entziehen. Ich begreife nicht, daß ein Wahl-Plan gut seyn

Bey jedem, der indessen auch auf wahre Volksglückseligkeit richtig berechnet ist, sollte doch nie die Frage vergessen werden: „Was würde man dazu sagen, „wenn in einem mechanischen Fache, jemand die Aus-„besserung oder die Erbauung eines Linienschiffes, nur „allein mit der Theorie und den Hülfsmitteln, die die „Wilden bey Verfertigung der Boote gebrauchen, un-„ternehmen würde?“ Sie ward zur Warnung derer aufgeworfen, welche die Grundsätze der Staatskunst in der Rousseauischen Manier, mit den Anfängen der menschlichen Gesellschaft verwechseln. *) Die Simplicität des so treffend gewählten Bildes ist lehrreicher, als ganze Bände tiefsinnig erkünstelter Demonstrationen seyn würden.

Man sollte sich gerne und häufig an die ewige Wahrheit des Ausspruchs eines der liebenswürdigsten Weisen der Vorzeit erinnern: „Sowohl die Unter-„würfigkeit als die Freyheit, ist das größeste Uebel des „Menschen, wenn eines oder das andere keine Schran-„ken kennt. Jedes in seinen Grenzen ist sein größtes „Heil.“ **)

Oefterer und allgemeiner als es geschiehet, sollte beherziget werden, was ich hier aus der Feder einer der größesten Zierden künftiger deutschen Fürsten nachschreibe. „Der rechtschaffene Staatsmann fühlt, daß er ein He-„ro-

seyn könnte, wodurch Einzelne in Stand gesetzt würden, ganze Regimenter ihrem Kopfe nachzuziehen. Europäische Annalen a. a. O. S. 303.

*) Ueber Sinyssens Leben. S. 50.

**) Platos Briefe über die Syrakusanische Staatsrevolution, achter Brief.

„rostrat seyn würde, wenn er es wagte, die Staats„verfassung, das Werk mehrerer Jahrhunderte, auf „einmal zu zerstören. Er strebt vielmehr unermüdet, „die würklich bestehende Verfassung aufrecht zu erhalten, „und in der Absicht zu benutzen, damit der allgemeine „Zweck aller Staatsverfassungen, soviel möglich erzielt „werde. Dieser Endzweck bestehet in Beförderung rei„ner Beseligung, wahrer Glückseligkeit." *)

Für beyde Theile, sie mögen das Staatsruder führen oder sich davon lenken lassen, sollte endlich nie die unleugbare Wahrheit ihren Werth verlieren, daß je weiter die Entfernung zweyer großer Körpermassen ist, desto mehr Gefahr einer gemeinschaftlichen Zertrümmerung damit nothwendig verknüpft seyn muß, wenn sie schnell gegen einander stoßen; hingegen solche durch langsames Annähern unbeschädiget, und mit dem Gewinne einer verbundenen dauerhaften Festigkeit zusammengefügt werden können.

56.

Besser als jede andere Rücksicht schützet jedoch die Landstände bey dem Genusse ihrer Repräsentationsrechte, wenn sie mit getreuester Sorgfalt die wichtigen Pflichten dieser erhabenen Bestimmung erfüllen. Sehr viel schwerer sind solche, als die, welche sie sich selbst schuldig seyn würden, wenn sie einzig für ihre persönlichen Vortheile zu sorgen hätten, und eben darum, weil sie nicht auf diese gehen, sondern ihre Befolgung anderen gebührt, können sie sich auch keine davon erlassen. Das Repräsenta-

*) Von Erhaltung der Staatsverfassungen von Carl von Dalberg. Schluß.

sentationsrecht legt den Ständen, die es haben, wichtige Pflichten in dem Verhalten gegen den Landesherrn und gegen ihre Mitbürger auf.

Als Volksorgane müssen sie offen gegen den Landesherrn handeln. Das Volk kann sich nicht verstellen. Es wird im ruhigen von keinem fremden Stoße bewegten Zustande, so wenig Schmerz erkünsteln als Frohsinn heucheln. Nach dem Vorbilde dieser seiner natürlichen Aeußerungen, offenbaren auch die Stände jedes allgemeine Anliegen dem Landesherrn ohne Rückhalt, ohne Verbergung irgend eines mißfallenden Umstandes, sie entdecken ihm selbst die bittersten Wahrheiten, sobald es für das allgemeine Beste nachtheilig wäre, sie geheim zu halten. Der Arzt, der einen Schaden heilen soll, muß ihn genau betrachten können, wenn auch sein Anblick noch so ekelhaft wäre.

Aufrichtigkeit in Rathschlägen hängt gleichfalls mit dem Repräsentationsrechte unzertrennlich zusammen. Stände können sich in der Wahl der Mittel für die Beförderung des allgemeinen Bestens so gut irren wie ganze Völker. Ohnmöglich aber kann ein ganzes Volk gegen seine Ueberzeugung erkanntes Uebel dem erkannten Guten vorziehen. Eben so will es auch ihre Pflicht, daß die Stände sich bey ihren Rathschlägen gegen den Landesherrn verhalten. Nur das, was nach ihren Einsichten für das Ganze zuträglich zu seyn scheint, muß solche lenken. Nie darf die Gelegenheit Nachtheil zu verhüten und Nutzen zu stiften, einer gefallenden Schmeicheley aufgeopfert werden. Eben so wenig aber muß jemals ein heilsamer Vorschlag dem Eigensinne der Meinung, und dem Kitzel des Widerspruchs unterliegen.

Als

Als Stellvertreter aller Staatseinwohner betragen sich die Stände muthig. Wer für viele tausende das Wort führt, darf nicht so schüchtern und nachgiebig seyn, als wer Anwald in seiner eigenen Sache ist. Freymüthig im Vortrage, und standhaft in Erneurung der Bitte, wenn sie unbeantwortet bliebe, oder ohne hinreichende Gründe abgeschlagen wäre, würde sich das Volk beweisen, wenn es seine Anliegen selbst vorbringen könnte. Eben so statt seiner zu handeln, sind auch die Stände schuldig. In eigenen Sachen aus Konvenienz zu schweigen, steht jedem frey; heilige Pflichten würden aber die Stände verletzen, wollten sie das sich bey Gegenständen erlauben, welche das Beste des Staats betreffen.

Offenheit, Aufrichtigkeit, Muth und Freymüthigkeit müssen jedoch nie Mäßigung und ehrerbietigen Anstand im Ausdrucke verdrängen. Wünschet das Volk landesväterliche Entschließungen, so ist es diesem Wunsche auch angemessen, mit kindlichem Vertrauen und mit Achtung gegen die Würde, die es nie herabsetzen kann, ohne seine eigene zu verkleinern, Erhörung zu suchen. Sein Organ redete im verfälschten Tone, nähme es eine andere Stimme an.

Nicht der kleinste Zwischenraum scheidet die Pflichten gegen den Landesherrn und die Mitbürger. Wie Lichtstrahlen ströhmen sie in und aus einander, weil das Wohl des Hauptes und des übrigen Staatskörpers sich in einerley Mittelpunkte vereiniget. Diese Vereinigung durch alles das zu unterhalten, was wechselseitige Liebe und Vertrauen erwecken und nähren kann, ist heiligster Beruf repräsentirender Stände.

Bey dem Verhalten gegen ihre Mitbürger, beseelt ein ungetheilter Gemeingeist ihre Rathschläge und Entschließungen. Die Gesammtmasse erkennet, wenn es auf allgemeines Wohl ankömmt, kein verschiedenes Interesse der Prälatur, der Ritterschaft, der Städte und anderer Landeseinwohner. Repräsentirende Stände müssen deswegen, Angelegenheiten solcher Art nie aus dem engen Gesichtskreise des Privatinteresse des Standes, dem sie angehören, oder einzelner Mitglieder desselben, beurtheilen und entscheiden.

Nie darf es sie beunruhigen, wie viel sie gewinnen oder verlieren würden, wenn sie für oder wider einen Vorschlag stimmen. Sie berechnen blos das allgemeine Beste, und opfern diesem gerne mit edler Großmuth, wahre oder eingebildete Vortheile auf, wenn jenes sonst nicht erhalten werden kann.

In Gesetzen und anderen öffentlichen Verfügungen wird nur dann der Gesammtwillen der Nation richtig ausgedrückt, wenn man daraus Beschlüsse wahrnimmt, die nothwendig hätten gefasset werden müssen, falls das gesammte Volk nach reinen Vernunftgründen, sich selbst zu regieren vermögend wäre. Hiernach zu streben ist daher eine ihrer vornehmsten Pflichten.

Mit Bewilligungen von fremdem Gut, sind sie äußerst zurückhaltend, so bald sich daraus kein Nutze für das Ganze offenbaret; freygebig hingegen, wenn dieser sich deutlich zeigt. Gerne theilen sie unabwendige Lasten mit den übrigen Landeseinwohnern, die alsdann solche desto williger tragen, weil sie sich um so leichter überzeugen, daß sie nur als wahres Staatsbedürfniß angeordnet sind.

Die

Die ihnen anvertraueten Landeskassen betrachten sie nur alsdann wie ihr Eigenthum, wenn dadurch etwa die Sorgfalt der Aufsicht geschärfet, und die Strenge der Sparsamkeit vermehrt werden sollte.

Mit unermüdeter Aufmerksamkeit wachen sie darüber, daß keine in den Fundamentalgesetzen begründete Gesammtgerechtsame eine Verletzung erleide, und wenn sie gekränket werden, daß die Folgen davon unnachtheilig bleiben mögen. Heilig sind ihnen auch die Rechte aller einzelnen Staatsbürger.

Sie bestreben sich die allgemeine Wohlfahrt in stetem Wachsthume zu erhalten, suchen selbst hiezu beförderliche Mittel auf, und hören gerne fremde nützliche Vorschläge, keiner wird aus Vorurtheil verworfen oder ungeprüft angenommen.

Sie benutzen die Kenntnisse und Meinungen ihrer Mitbürger über öffentliche Angelegenheiten, um darnach ihr eigenes Urtheil mit zu bestimmen; sie erforschen die Bedürfnisse und Wünsche derselben, um jenen abzuhelfen und diese zu befriedigen, wenn beydes mit dem allgemeinen Wohl vereinbar ist.

Stände, die so als Wohlthäter des Vaterlandes und ihrer Mitbürger handeln, können nie von der Frage getroffen werden: woher sie dazu berechtiget sind?

Wenn dann auch Unverstand, Eifersucht, Misgunst und Bosheit sie mit ungerechtem, gehässigem Tadel verunglimpfet; wenn vieles von dem Guten, was sie stiften, verborgen bleibt, weil es in abgewendeten Uebeln bestand; wenn andere sich den Ruhm ihrer Werke zueignen; wenn der Undank der Zeitgenossen ihre Verdienste

dienste miskennet; wenn die Nachwelt nicht weiß, daß sie Urheber des Glücks waren, was sie ihr bereiteten; so lohnt sie reichlich das stille Bewußtseyn getreuer Pflichterfüllung, und die angenehme Erinnerung der segensvollen Früchte, wozu sie den Saamen ausstreueten, deren Wachsthum sie pflegten, und die sie durch ihre Bemühungen zur Reife bringen halfen.

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.		
14	6	wird statt	angestellten gelesen ausgestellten
19	20	—	Gurten gelesen Quoten
23	4	—	trüber Regel loser gelesen trüben Regellosen
24	20	—	Breyn gelesen Breve
25	3	—	erstern gelesen erstere
25	22	—	geschehen sollte gelesen geschehen, sollte
31	17	—	konnten sie sich gelesen konnten sie sich nicht
32	15	—	wollten gelesen wollte
37	28	—	abhängig gelesen anhängig
43	18	—	Wisbelde gelesen Wigkbilde
44	19	—	ergiebt gelesen ergiebt sich
46	not. **)	—	Bremers gelesen Bremens.
53	not. *)	—	Pütlers gelesen Pütters
56	6	—	gewiß gelesen gewisse
57	16	—	Sicherheitsakten gelesen Sicherheitsakte
70	15	—	ihn unbewußten gelesen ihm unbewußten
74	5	—	Männer gelesen Männern
74	8	—	Staet gelesen Stael
78	22	—	Zinse gelesen Ziese
86	3 N.	—	sicher halte gelesen sich erhalte
91	4	—	begehen gelesen zu begehen
92	not. **)	—	Histori*cae* gelesen Histori*ae*
94	7	—	schildern gelesen schildere
97	11	—	richtig gelesen wichtig
101	3	—	elektischer gelesen elektrischer
102	not. *)	—	Sinyssens gelesen Siryssens
106	18	—	Gesammtwillen gelesen Gesammtwille

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jacobi, Andreas Ludolf,

Versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Reprä
sentationsrechte deutscher Landstände

Hannover 1798

J.publ.g. 420#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560019-1
VD18 14555182-001